

NSTN



Nachrichten

Niedersächsischer Städtetag
3/2005



Impressum

Herausgeber:
Niedersächsischer Städtetag
Prinzenstraße 23, 30159 Hannover
Telefon (0511) 36894-0
Telefax (0511) 36894-30
eMail: redaktion@nst.de
Internet: www.nst.de

Verantwortlich für den
redaktionellen Inhalt

Schriftleitung:
Hauptgeschäftsführer
Dr. Wolfgang Schrödter

Verlag, Gesamtherstellung
und Anzeigenverwaltung:
WINKLER & STENZEL GmbH
Schulze-Delitzsch-Straße 35
30938 Burgwedel
Telefon (05139) 8999-0
Telefax (05139) 8999-50

ISSN 1615-0511

Zurzeit ist die Anzeigenpreisliste Nr. 9 vom
1.1.2005 gültig.

Die Zeitschrift erscheint monatlich. Es können auch Doppelhefte erscheinen. Bezugspreis jährlich 48,- €, Einzelpreis 4,50 € zzgl. Versandkosten. In den Verkaufspreisen sind 7% Mehrwertsteuer enthalten. Für die Mitglieder des Niedersächsischen Städtetages ist der Bezug durch den Mitgliedsbeitrag abgegolten. Wir bitten, Bestellungen der Zeitschrift an den Verlag zu richten.

Mit dem Namen des Verfassers veröffentlichte Beiträge stellen nicht immer die Auffassung der Schriftleitung, bzw. des Herausgebers dar. Die Beiträge in der Rubrik „Nachrichten aus Wirtschaft und Technik“ erscheinen außerhalb der Verantwortung der Schriftleitung. Nachdruck und Vervielfältigung nur mit Genehmigung der Redaktion. Es ist ohne ausdrückliche Genehmigung des Verlages nicht gestattet, photographische Vervielfältigungen, Mikrofilme, Mikrophotos u.ä. von den Zeitschriftenheften, von einzelnen Beiträgen oder von Teilen daraus herzustellen.

Zum Titelbild

Stadt Norden:

*Impressionen aus dem Erlebnisbad
„Ocean Wave“ im Nordseebad Norden-
Norddeich.*

*Foto: de Witt Dorn Janßen, Architekten
und Ingenieure, Bad Zwischenahn*

NSTN



Nachrichten

Niedersächsischer Städtetag

3/2005

Inhalt

Das Stadtporträt

Stadt Norden 54

Allgemeine Verwaltung

Am Donnerstag ist Bürgertag in Stade! 55

Stiftung fördert Spitzenleistungen im öffentlichen Dienst 56

Im öffentlichen Dienst stellen Frauen 52 Prozent des Personals 56

Finanzen und Haushalt

Schulden der öffentlichen Haushalte Ende 2004 bei rund 1,4 Bill. Euro 57

Planung und Bauen

Zunahme von Siedlungs- und Verkehrsflächen 58

Forschungsprojekt „Zuwanderer in der Stadt“ 59

Empfehlungen zur stadträumlichen Integrationspolitik 60

Schule, Kultur und Sport

1. Skiwochenende für Bürgermeister und Mandatsträger im Oberharz 62

Porträt Walter Lampe 62

7. Niedersächsischer Chorwettbewerb 2005 64

Jugend, Soziales und Gesundheit

Sozialhilfeempfänger in das Arbeitslosengeld II 63

Europa

Das Stichwort: Europäische Fonds 63

Die Europäische Union 71

Mitglieder berichten

..... 66

Personalien

..... 64

Rechtsprechung

Samtgemeindeumlage 65

Türöffnung durch örtlich zuständige Polizeibehörde 69

Umbildung des Verwaltungsausschusses nach Wechsel zur „Eingleisigkeit“ 70

Berichtigung: Bemessung der „Spielautomatensteuer“ 73

Schrifttum

..... 74



Stadt Norden

An der ostfriesischen Nordseeküste liegt auf den geografischen Koordinaten 07° 12' östlicher Länge und 53° 35' nördlicher Breite die Stadt Norden. Mit 27,3 km Deichlinie grenzt sie direkt an die Nordsee und damit zugleich an den Nationalpark Niedersächsisches Wattmeer. Norden liegt auf einer von fruchtbarem Marschenland umgebenen Geestinsel (höchste Erhebung 9,7 m). Auf dem derzeit 106,33 qkm großen Stadtgebiet leben 25.040 Menschen.

Verkehrsmäßig ist Norden regional mittelbar über die Autobahn A 31 („Ostfriesenspieß“ der Emslandautobahn aus Richtung Düsseldorf-Köln-Frankfurt) sowie A 28 (aus Richtung Hamburg-Hannover-Bremen), über die Bundesstraßen 72 (aus Richtung Cloppenburg-Aurich) und 210 (aus Richtung Emden-Leer) und mehrere Landesstraßen gut erreichbar. Norden verfügt über eine direkte Bahnverbindung (drei Bahnhöfe, RE/IC-Anschluss), einen Seehafen und Flugplatz (Sonderlandeplatz).

Norden hat heute den Status einer selbständigen Stadt im Landkreis Aurich und raumordnerisch die herausgehobene Funktion eines Mittelzentrums mit einem Einzugsbereich für etwa 80.000 Menschen, der die historische Bezeichnung „Norder Land“ trägt. Norden ist Standort mehrerer staatlicher Behörden und Sitz der Landesbehörde Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz. Neben der Rolle als Seehafenstadt hat Norden mit dem bekannten Ortsteil Norddeich seit 1979 den Status eines staatlich anerkannten Nordseebades.

Norden begeht in diesem Jahr ein Stadtjubiläum. Mit einem reichhaltigen Veranstaltungsprogramm übers ganze Jahr wird die erste urkundliche Erwähnung, am 21. April 1255, besonders gewürdigt und gefeiert.

Schon damals war zentraler Punkt der Besiedlung der fast rechteckige, von alten Bürgerhäusern eingerahmte Marktplatz, der mit genau 66.780 qm

als der größte Deutschlands in seiner Art gilt. In der Mitte des Marktplatzes befindet sich das mächtige, schon von weitem sichtbare, romanisch-gotische Bauwerk der Ludgeri Kirche mit freistehendem Glockenturm. Der bauliche Ursprung dieses Nationaldenkmals liegt im 13. Jahrhundert und weist im Innern die berühmte Arp-Schnitger-Orgel aus dem Jahr 1688 auf.

Die wirtschaftliche Entwicklung Nordens im 19. und 20. Jahrhundert ist untrennbar mit der heute nicht mehr vorhandenen, seinerzeit größten Kornbrennerei Europas, der Doornkaat AG verbunden, die zu Glanzzeiten in den siebziger Jahren des vergangenen Jahrhunderts rund 650 Arbeitskräfte hatte. Auch als Teehandelsstadt hat sich Norden seit 1723 einen großen Namen gemacht. Von den ursprünglich sechs Tee Fabriken existiert heute noch das 1887 gegründete Unternehmen Onno Behrends GmbH & Co, das jährlich 5.000 t Tee verarbeitet und täglich 11,5 Mill. Teebeutel produziert.

Die aktuelle Wirtschaftskraft Nordens wird hauptsächlich durch Großhandel, Industriedruck, Logistik, Dienstleistung, Schifffahrt und -bau, Hafenumschlag, Nahrungsmittelproduktion, Metallbearbeitung und -veredelung, Stahlbau, Lagersystem- und Robotertechnik, Maschinenbau und Kunststoffproduktion, Schaltgerätetechnik, Holz-, Baustoff- und Großhandel, Handwerk und nicht zuletzt den Tourismus bestimmt. Landwirtschaft und Fischfang haben nach wie vor einen festen Stellenwert im Wirtschaftsleben der Küstenstadt.

Der am Südrand der Stadt liegende über die Bundesstraße 72 gut erreichbare derzeit 70 Hektar große Gewerbe- und Dienstleistungspark Leeemoor trägt maßgeblich zur Stärkung der örtlichen Wirtschaftsstruktur bei. Bis heute haben sich dort 76 Unterneh-



Heuler in der Seehundaufzucht- und Forschungsstation Norden-Norddeich (Foto: de Witt Dorn Janßen, Architekten und Ingenieure, Bad Zwischenahn).

men mit fast 2.000 Arbeitsplätzen angesiedelt. Die Planung sieht eine Erweiterung auf 120 Hektar vor. Durch vorzeitige Erschließungsmaßnahmen gewährleistet die Stadt zu jeder Zeit ein optimales Gewerbeflächenangebot. Unterschiedlichsten Ansiedlungswünschen kann somit Rechnung getragen werden. Die Devise lautet dabei, investieren und arbeiten, wo andere Urlaub machen.

Der Tourismus im Nordseebad Norden-Norddeich wirkt sich auf alle Lebensbereiche Nordens aus. Durch viele private und öffentliche Investitionen wird den Gästen eine qualitativ hochwertige Infrastruktur geboten. Mit der Inbetriebnahme des „wogenschlagenden“ Freizeit- und Erlebnisbades Ocean Wave einschließlich des Wellenparks hat sich das Nordseebad, begünstigt durch Natur, Landschaft und Seeklima, zum beliebten Tourismuszentrum mit eigenem, unvergleichlichem Charakter entwickelt. Die Übernachtungszahlen liegen bei 1,231 Mill. und die Gästezahl bei 170.000 jährlich.

Interessante Internetadressen zur Stadt:

www.norden.de
www.ostfriesland.de
www.750-jahre-norden.de
www.teestadt-norden.de
www.norddeich.de
www.ocean-wave.de
www.nationalparkzentrum-norddeich.de

Am Donnerstag ist Bürgertag in Stade!

Seit 2002 beschäftigen sich die beiden Städte Stade und Buxtehude und der Landkreis Stade auf Initiative der Frauenbeauftragten, Vertretern aus der Wirtschaft und Politik unter der Überschrift „Zeiten und Qualität“ mit dem Thema der Koordination von Zeitstrukturen in der Stadt und im ländlichen Raum. Nie zuvor hatten die Menschen so viel Freizeit wie heute. Gleichzeitig hatten die Menschen nie so viel Stress. Eine Ursache dafür ist die Schwierigkeit, die eigenen Bedürfnisse mit den Zeitrhythmen der Stadt abzustimmen. Nur selten harmonieren die Zeiten von Behörden, Kindergärten oder die Fahrpläne des ÖPNV mit dem eigenen, häufig von der Arbeitszeit bestimmten Zeitbudget. Dadurch werden ökonomische Ressourcen und Lebensqualität in der Stadt gemindert. Über ein gemeinsames Modellprojekt in der Metropolregion Hamburg arbeiten seit einem Jahr die Städte Stade und Elmshorn an diesem zukunftsweisenden Thema.

In den letzten zwei Jahren wurde unter der Schirmherrschaft von Landrat **Gunter Armonat** (Landkreis Stade), Bürgermeister **Jürgen Badur** (Stadt Buxtehude) und Stadtdirektor **Dirk Hattendorff** (Stadt Stade) zu so genannten „Runden Tischen“ eingeladen. Zu den Veranstaltungen kamen Menschen aus allen gesellschaftlichen Bereichen, die sich auch in Arbeitsgruppen mit unterschiedlichen Fragestellungen zum Thema der Zeitkoordination befassen. Darauf zielt nun modellhaft für die ganze Region das gemeinsame Projekt der Städte Stade und Elmshorn (Schleswig-Holstein), das im November 2003 als Modellprojekt in der Metropolregion Hamburg ausgezeichnet wurde.

Ziel ist es, durch zeitverträglich gestaltete Arbeits- und Tagesabläufe die Lebensqualität in der Stadt und der Region zu verbessern. Gegenwärtig handeln unterschiedliche Zeittaktgeber - Verwaltung, Einzelhandel, Ärzte, Öffentlicher Personennahverkehr, Kulturveranstalter, Betriebe, Schulen, Kindergärten etc. - isoliert für sich, nur zu oft nach der „eigenen Logik“. Im Zusammenwirken von Bürgerinnen und Bürgern mit der Wirtschaft, Dienstleistern, dem Öffentlichen Dienst, zahlreichen Einrichtungen und der Politik wurden



Mit Plakaten und Flyern bewerben alle beteiligten Behörden den Bürgertag: Agentur für Arbeit Stade, Amtsgericht Stade, Arbeitsgericht Stade, Behörde für Geoinformation, Landwirtschaft und Liegenschaften (GLL) Otterndorf- Katasteramt Stade-, Behörde für Geoinformation, Landwirtschaft und Liegenschaften Lüneburg- Außenstelle Domänenamt Stade, Finanzamt Stade, Landkreis Stade, Der Landrat, Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Außenstelle Stade-, Niedersächsisches Landesarchiv, Staatsarchiv Stade, Polizeiinspektion Stade, Stadt Stade, Der Stadtdirektor, Verwaltungsgericht Stade.

Zeitrhythmen und so genannte „Zeitdiebe“ ermittelt, um dann über einen ausgehandelten Kompromiss zwischen den Dienstleistungsanbietern und den Bürgerinnen und Bürgern konkrete Maßnahmen zu entwickeln. Prof. **Dr. Ulrich Mückenberger** von der Hamburger Universität für Wirtschaft und Politik ist Initiator und Begründer von zahlreichen Modellprojekten „Zeiten und Qualität der Stadt“ auf deutscher und europäischer Ebene und hat auch den Stader Prozess kontinuierlich begleitet. Der Deutsche Städtetag verankerte den zeitpolitischen Ansatz bereits 2003 in seinem „Leitbild für die Stadt der Zukunft“.

„Mit dem Bürgertag als einem Baustein des Projektes wollen die beteiligten Behörden gemeinsam mit dem Einzelhandel und der ‚Arbeitsgemeinschaft Aktuelles Stade e.V.‘ zur Vereinheitlichung der Zeiten in der Stadt beitragen und für unsere Bürgerinnen und Bürger Türen öffnen,“ betont Stades Stadtdirektor Dirk Hattendorff. 14 Behörden setzen damit ein Signal, die Dienstleistungs- und Bürgerfreundlichkeit in der Stadt Stade zu erhöhen und dem Einzelhandel in der Stadt und in der Region Mut machen, auch ihre

Öffnungszeiten noch mehr zu vereinheitlichen und damit kundenfreundlicher zu gestalten.

„Allein im Stader Stadtgebiet trafen die Bürger z.B. bei zehn Behörden auf zehn verschiedene Öffnungszeiten. Eine landkreisweite Umfrage und Gespräche zeigten, dass sich viele Bürger und Bürgerinnen wünschten, verschiedene Behördengänge miteinander kombinieren zu können“, so Stades Frauenbeauftragte **Karina Holst**. Daraus ist die Idee entstanden, an einem Tag Öffnungs- und Beratungszeiten behördenübergreifend einheitlich anzubieten. An allen Donnerstagen können die Stader Bürgerinnen und Bürger nun bei 14 Behörden in der Zeit von 8.30 Uhr bis 17.00 Uhr alle Wege erledigen, die sie sonst über längere Zeit verteilen mussten, weil nicht alle Ämter die gleichen Öffnungszeiten hatten. Mit diesem neuen Serviceangebot der Stader Behörden können nun jeden Donnerstag Einkäufe, Behördengänge, Arztbesuche oder Banktermine miteinander verbunden werden, was insbesondere Frauen aufgrund der Mehrfachbelastung entgegen kommt.

Kommunale Zeit-Politik kann eine auf die Bedürfnisse der Menschen zuge-

schnittene Kombination aus Erwerbs- und Arbeitszeit, Familienzeit, Sozialzeit, Freizeit und Bildungszeit ermöglichen und letztlich Politik, Verwaltung und Bürger in eine neue Harmonie bringen. Dabei kann weder „der Staat“ überall dort einspringen, wo in den Familien „keine Zeit“ mehr vorhanden ist, noch

lassen sich die Leistungen der öffentlichen Dienste unbegrenzt an die „Rund um die Uhr“ aktive Stadt anpassen. Hier gilt es Kompromisse zu finden und für die Bürgerinnen und Bürger kurze und überschaubare Wege zu schaffen und sogenannte „Zeitpakete“ auszuhandeln.

Nähere Infos bei:

Karina Holst,
Tel.: 04141/401 103,
eMail: karina.holst@stadt-stade.de,
Bernd Dede,
Tel.: 04141/401 210,
eMail: bernd.dede@stadt-stade.de.

Stiftung fördert Spitzenleistungen im öffentlichen Dienst

Der Vorstandsvorsitzende der Propete-Stiftung und des Niedersächsischen Studieninstitutes für kommunale Verwaltung Braunschweig, Erster Stadtrat **Dr. Udo Kuhlmann**, Braunschweig, zeichnete am 2. März 2005 die diesjährigen Preisträger der Propete-Stiftung aus.

Fünf Absolventen der Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie Braunschweig e. V., der Niedersächsischen Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege - Fachbereich Allgemeine Verwaltung - und des Niedersächsischen Studieninstitutes für kommunale Verwaltung Braunschweig e. V. erhielten eine finanzielle Förderung der Stiftung.

Dr. Kuhlmann überreichte während einer kleinen Feierstunde im Rathaus der Stadt Braunschweig einen Scheck



Waldemar Jeske, Birgit-Maren Bruns, Walter Propete, Nicole Schwieger, Egmar Heine und Wiebke Bublitz (v.l.n.r.).

Im öffentlichen Dienst stellen Frauen 52 Prozent des Personals

Wie das Statistische Bundesamt zum Internationalen Frauentag am 8. März mitteilt, waren Mitte 2003 von den 4,8 Mill. Beschäftigten im öffentlichen Dienst 52% Frauen. Seit 1960, als die Frauenquote im damaligen Bundesgebiet 27% betrug, ist sie kontinuierlich gestiegen. Der Frauenanteil ist in den verschiedenen Tätigkeitsfeldern des öffentlichen Dienstes sehr unterschiedlich. Hohe Frauenquoten gibt es im Schulwesen (66%) - hier insbesondere an Grundschulen (82%) -, in Krankenhäusern (73%) und Kindergärten (97%). Verhältnismäßig wenig Frauen sind bei der Polizei (23%) und bei der Bundeswehr (4%) zu finden. In Bereichen, in denen Frauen heute

noch unterrepräsentiert sind, ist allerdings ein deutlicher Anstieg der Frauenquoten zu verzeichnen. Bei der Polizei betrug die Frauenquote im Jahr 1993 noch 17%.

Entsprechend ihren Haupttätigkeitsfeldern sind Frauen überwiegend in mittleren Gehaltsgruppen eingestuft. Im mittleren Dienst, dem unter anderem ein großer Teil des Pflegepersonals angehört, sind 63% der Beschäftigten Frauen, im gehobenen Dienst (z.B. Grundschullehrer) 53%. Im höheren Dienst, im einfachen Dienst und bei den Arbeitern liegt die Frauenquote jeweils bei rund 35%.

Teilzeitarbeit und längerfristige Beurlaubungen nutzen Männer und

Frauen sehr unterschiedlich. Die Möglichkeit der Teilzeit (ohne Altersteilzeit) wird ganz überwiegend von Frauen wahrgenommen (87% aller Teilzeitbeschäftigten im öffentlichen Dienst). Ähnlich ist der Frauenanteil bei den Beschäftigten, die sich ohne Bezüge beurlauben lassen (89%), etwa zur Kindererziehung oder zur Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger. Mitte 2003 hatten vier von zehn Frauen im öffentlichen Dienst einen Teilzeitarbeitsplatz, 7% waren ohne Bezüge beurlaubt.

Quelle: Statistisches Bundesamt vom 3. März 2005

über 1.500 Euro an Waldemar Jeske (Bundesamt für Strahlenschutz, Salzgitter). **Waldemar Jeske** hat das Wirtschaftsdiplom an der Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie mit der Gesamtnote „gut“ abgeschlossen.

Eine Geldprämie von 500 Euro erhielt **Wiebke Bublitz** (Stadt Wolfenbüttel), die die Laufbahnprüfung für den gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienst mit der Traumnote „sehr gut“ (14,01 Punkte) bestanden hat.

Nicole Schwieger (Samtgemeinde Sickte), **Birgit-Maren Bruns** (Samtgemeinde Brome) und **Egmar Heine** (Landkreis Goslar) haben Ihre Abschlussprüfung für den Ausbildungsberuf „Verwaltungsfachangestellte“ mit der Gesamtnote „gut“ abgeschlossen. Diese herausragenden Leistungen zeichnete Dr. Kuhlmann mit einer Geldprämie von jeweils 250 Euro aus.

Erklärtes Ziel der Prophete-Stiftung ist es, zu außergewöhnlichen Leistungen anzuspornen und damit die Leistungsfähigkeit der öffentlichen Verwaltung zu stärken.

Angesichts der gezeigten Leistungen räumte Dr. Kuhlmann den Preisträgern beste Zukunftsperspektiven ein: „Sie werden in Ihren Verwaltungen zu der Elite der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gehören.“ Allerdings ließ Dr. Kuhlmann auch keinen Zweifel daran, dass sich die Absolventen nicht auf dem Erreichten ausruhen können: „Lernen hört nach Schule, Ausbildung oder Studium nicht auf. Auch durch den Wandel von der Obrigkeitsbehörde zum modernen und effizienten Dienstleister für die Bürger muss sich heute jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter der öffentlichen Verwaltungen auf einen permanenten Fortbildungsbedarf einstellen.“

Schulden der öffentlichen Haushalte Ende 2004 bei rund 1,4 Bill. Euro

Nach ersten vorläufigen Ergebnissen des Statistischen Bundesamtes waren die öffentlichen Haushalte (Bund und seine Sondervermögen, Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände und Zweckverbände) zum Jahresende 2004 insgesamt mit 1 394,7 Mrd. Euro verschuldet. Gegenüber dem Vorjahr ist das ein Anstieg um 69,0 Mrd. Euro oder 5,2%. Beim Bund und seinen Sondervermögen erhöhten sich die Schulden um 41,0 Mrd. Euro (+ 5,0%), bei den Ländern stiegen sie um 28,0 Mrd. Euro (+ 6,8%). Die statistisch nachgewiesenen Kreditmarktschulden der Gemeinden, Gemeindeverbände blieben auf dem Stand des Vorjahres.

Neben den Kreditmarktschulden zur Deckung des Defizits zwischen Einnahmen und Ausgaben nahmen die öffentlichen Haushalte Kassenkredite zur Überbrückung kurzfristiger Liquiditätsgapen auf. Diese erreichten am 31. Dezember 2004 insgesamt 34,9 Mrd. Euro und übertrafen damit den Vorjahreswert um 9,1%. Die Kassenkredite von Bund und Ländern lagen zum Jahresende 2004 bei 9,1 bzw. 5,7 Mrd. Euro. In den Gemeinden/Gemeindeverbänden waren es 20,1 Mrd. Euro (+ 4,1 Mrd. Euro und damit über ein Viertel mehr als im Vorjahr).

Endgültige detailliertere Daten - auch über die Veränderung des Schuldenstandes im Laufe des Jahres 2004 - werden voraussichtlich Mitte des Jahres vorliegen.

Der Schuldenstand 2004 im europäischen Vergleich, abgegrenzt nach den Maastricht-Kriterien des EU-Stabilitäts- und Wachstumspaktes (Schulden im Verhältnis zum Bruttoinlandsprodukt) wird am 16. März 2005 bekannt gegeben.

Quelle: Statistisches Bundesamt vom 28. Februar 2005

Ziehen Sie jetzt Bilanz!



„Die kommunale Doppik, gesteuert durch das mps-System, liefert Transparenz unseres eigentlichen Potenzials. Von dieser Chance möchten wir profitieren.“

Reformen und Modernisierungen erfordern neue flexible Software-Systeme - und zuverlässige Partner für Beratung, Entwicklung und Support - mit Blick für die Zukunft.

Finanz-Software für kommunale Doppik

mps NF Die modernste Komplettlösung für kommunale Doppik, Kameralistik und erweiterte Kameralistik.

Software für das Einwohnermeldewesen

mps EM Das leistungsstarke Komplettsystem für alle Aufgaben im Bürgeramt.

Qualität von mps und Microsoft® Business Solutions

Auf Basis von Microsoft Business Solutions-Navision® erfüllen die mehrfach zertifizierten mps-Lösungen alle Anforderungen in punkto Sicherheit, Zuverlässigkeit, Erweiterbarkeit - und sind flexibel an gesetzliche Vorgaben anpassbar.

Welche Vorteile bringen mps-Software-Lösungen in Ihrer Verwaltung? Lassen Sie sich beraten!

Tel.: 02 61/88 44 203 www.mps-solutions.de

mps public solutions gmbh
Carl-Spaeter-Str. 15
56070 Koblenz

Microsoft
GOLD CERTIFIED
Partner

Fax 02 61 / 88 44 288
info@mps-solutions.de

Zertifiziert durch



Zunahme von Siedlungs- und Verkehrsflächen

Dokumentation einer Kleinen Anfrage im Niedersächsischen Landtag

Die zunehmende Inanspruchnahme von Flächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke ist seit einiger Zeit in der Diskussion. Dabei geht es nicht nur um die Frage, ob eine solche Inanspruchnahme sinnvoll ist und welche Nutzen und Risiken damit verbunden sind. Schon die Ermittlung der zugrunde liegenden Daten ist höchst umstritten. Je nach Standort wird dem Vertreter der gegenteiligen Meinung vorgeworfen, das Thema zu dramatisieren oder zu bagatellisieren.

Zwischen 1993 und 2001 ist in Deutschland nach Angaben des Statistischen Bundesamtes die Siedlungs- und Verkehrsfläche um 3.634 km² oder um 1% der gesamten Fläche der Bundesrepublik gestiegen.

Nach Angaben aus unterschiedlichen Quellen wird ein täglicher Flächenverbrauch in Deutschland zwischen 35 bis 105 ha genannt. Linearen Hochrechnungen zufolge wäre danach in 80 Jahren die Fläche der Bundesrepublik komplett als Siedlungs- und Verkehrsfläche zu betrachten. Dabei werden offenbar auch die als Ausgleich oder Ersatz für Eingriffe in Natur und Landschaft bereitgestellten Flächen in diesen Flächenverbrauch einbezogen, was den steigenden Landverbrauch in den 90er-Jahren teilweise erklärt.

Auf eine Kleine Anfrage des Abgeordneten **Uwe Harden** (SPD) hat sich nun Umweltminister **Hans-Heinrich Sander**, MdL, für die Landesregierung ausführlich zu dem Thema geäußert (Drucksache 15/1548). Er stellt zunächst einmal klar, dass die Landesregierung den Begriff „Flächenverbrauch“ vermeidet, weil Flächen definitiv nicht verbraucht, sondern nur anderen Nutzungen zugeführt werden können. Korrekt sei es, von einer Flächeninanspruchnahme z.B. für den Zweck der Nutzung als „Siedlungs- und Verkehrsfläche“ zu sprechen.

Die in der Kleinen Anfrage erwähnten linearen Hochrechnungen seien zumindest interpretationsbedürftig. Sie berücksichtigten nicht, dass sich für ein

knappes Gut in einer Marktwirtschaft auch ein hoher Preis einstellen werde. Dies habe dann eine Verbrauchsreduktion zur Folge. Auch sei ein Teil der Landesfläche als Schutzfläche ausgewiesen, so dass es von daher schon zu keiner kompletten Versiegelung kommen könne. Ziel der Landesregierung sei es, dem Trend zur steigenden Flächeninanspruchnahme entgegenzuwirken und eine zukunftsverträgliche Entwicklung einzuleiten.

Zweifellos seien mit jeder Inanspruchnahme der „grünen Wiese“ Verluste von wichtigen Bodenfunktionen und auch an Lebensqualität für Bürger und Bürgerinnen verbunden.

Die Antworten der Landesregierung auf die einzelnen Fragen enthalten eine Reihe von Daten, die als Hintergrund für kommunalpolitische Entscheidungen sehr interessant sein können. Die wichtigsten Angaben sollen deshalb hier dokumentiert werden:

Auf die Frage nach den Flächenanteilen in Niedersachsen wird auf eine Untersuchung des NLÖ verwiesen, bei denen die Fläche des Wattenmeers berücksichtigt wird. Danach betrug der Anteil der Siedlungs- und Verkehrsfläche an der Gesamtfläche Niedersachsens in den Jahren 1989 10,8%, 2001 11,9% und 2003 12,0%. Der Anteil der Gebäude- und Freiflächen an der Siedlungs- und Verkehrsfläche betrug 1989 52%, 2001 52,5% und 2003 53,3%. Nach Berechnungen des Niedersächsischen Landesamtes für Ökologie sind davon jeweils 44 % vollständig versiegelt.

Der Anteil der Verkehrsflächen betrug 1989 40,4%, 2001 38,3% und 2003 38,2%. Der Anteil der Erholungsflächen betrug 1989 5,3%, 2001 6,1% und 2003 6,4%. Der Anteil der Betriebsflächen ohne Abbauland betrug 1989 1,0%, 2001 1,4% und 2003 ebenfalls 1,4%.

Ein wichtiger Aspekt in der Diskussion ist die Frage, in welchem Umfang die als Ausgleich oder Ersatz für Eingriffe in Natur und Landschaft deklarierten

Flächen, aber auch Erholungs- und Gartenbereiche in den „Flächenverbrauch“ eingerechnet sind. Der Umweltminister teilt hierzu mit, dass es valide Daten hierzu nicht gebe. Absolute Zahlen in Quadratkilometern über die Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen seien bisher nicht erhoben worden.

Im Rahmen einer im Sommer 2004 im NLÖ durchgeführten Befragung habe eine Reihe von Kommunen allerdings Schätzungen hinsichtlich des Umfangs der Kompensationsflächen abgegeben. Danach sei nur ein geringer Teil der Zunahme an Siedlungs- und Verkehrsflächen auf die Ausweisung von Ausgleichs- und Ersatzflächen zurückzuführen, da großflächige Kompensationsmaßnahmen zum überwiegenden Teil außerhalb der Gültigkeitsbereiche von Bebauungsplänen und damit auch außerhalb der Siedlungs- und Verkehrsflächen durchgeführt würden. Kompensationsmaßnahmen innerhalb der Bebauungspläne würden nur in geringem Umfang realisiert. Diese könnten dann ggf. als Teil der Siedlungs- und Verkehrsfläche kategorisiert werden. Davon seien allerdings in der Regel nur kleine Parzellen wie z.B. Pflanzstreifen, Böschungen, Seitenstreifen betroffen.

Auch das Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung kommt auf der Grundlage von stichprobenartigen Untersuchungen im Zeitraum von 1997 bis 2000 zu dem Ergebnis, dass Ausgleichs- und Ersatzflächen nur einen geringen Prozentsatz (weniger als 3%) des Zuwachses an Siedlungs- und Verkehrsfläche ausmachen. Das Verhältnis zwischen Ausgleichsflächen und Flächeninanspruchnahme soll im Rahmen der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung „Reduzierung der Flächeninanspruchnahme“ näher untersucht werden.

Der Umweltminister geht davon aus, dass Erholungs-, Garten- und Ausgleichs- und Ersatzflächen nur einen geringen Anteil der Siedlungs- und Verkehrsfläche ausmachen und daher

nicht wesentlich zum sog. „Flächenverbrauch“ beitragen.

Während die Siedlungs- und Verkehrsflächen von 1989 bis 1997 um 14,4 ha/Tag und von 1997 bis 2003 um 15,4 ha/Tag zugenommen haben, sind die Flächen für Landwirtschaft im ersten Zeitraum um 14,3 ha/Tag und im zweiten Zeitraum sogar um 18,4 ha/Tag zurückgegangen. Der Minister schließt daraus, dass die Zunahme der Siedlungs- und Verkehrsfläche vorwiegend durch Rückgriff auf landwirtschaftliche Nutzflächen erfolgt. Die übrige Nutzungsveränderung, wie z.B. die Zunahme bei der Waldfläche, treten demgegenüber zurück.

Auch in Niedersachsen gibt es zahlreiche nicht mehr genutzte, aber versiegelte oder sogar belastete Gebäude- und Freiflächen, aber auch Truppenübungsplätze und Kasernenanlagen, deren Wieder- oder Nachnutzung volkswirtschaftlich sinnvoll wäre. Der Minister räumt hierzu ein, dass es genaue Zahlen über die Größe und Anzahl der Industrie- und Gewerbebrachen nicht gibt, da sie bislang nicht landesweiten Katastern erfasst werden. Grund dafür sei nicht zuletzt die Planungshoheit der Kommunen. In der Wohnbaulandumfrage von 2002 des

Landes Niedersachsen wurde erstmalig das Brachflächenpotenzial in den niedersächsischen Kommunen abgefragt. Als Potenzial an Brachflächen wurden 3.300 ha ermittelt. Dabei fielen 58% auf Militärbrachen, 31% auf Industriebrachen und 10% auf Bahnbrachen. Da die Kommunen verstärkt die Bedeutung der Brachflächen als Entwicklungspotenzial verstehen, ist eher davon auszugehen, dass die recycelbaren Flächenanteile derzeit noch unterschätzt werden.

Der Minister ist der Meinung, dass die niedrigen Grundstückspreise insbesondere bei kleineren Kommunen dazu beitragen, dass die „grüne Wiese“ für einen Investor betriebswirtschaftlich lukrativer erscheint als die Nachnutzung einer Industriebrache, deren Entwicklung ggf. mit Umbau-, Abriss- und Sanierungsmaßnahmen verbunden ist. Der Vorteil der Lage und die bessere Anbindung an die Infrastruktur des städtischen Raums würden oft noch nicht adäquat gewürdigt. Häufig würden die Schadstoffbelastung aus der Vornutzung und der damit verbundene Sanierungsaufwand überschätzt. Ein Pilotvorhaben des NLÖ habe ergeben, dass die meisten der als „Altlasten verdächtig“ bewerteten Standorte

mit vergleichsweise geringem finanziellem Aufwand saniert werden könnten.

Der Minister berichtet hierzu über zahlreiche Aktivitäten aus den vergangenen Jahren, mit denen die Landesregierung Maßnahmen zur Wiedernutzung von Industrie- und Gewerbebrachen unterstützt hat und hebt dabei besonders die Städtebauförderung hervor. Er kündigt an, dass die Landesregierung sich auch in Zukunft dafür einsetzen werde, dass mit Hilfe der Städtebauförderung derartige städtebauliche Missstände aufgegriffen werden, um die Funktionsfähigkeit der Städte nachhaltig zu verbessern.

Außerdem weist der Minister darauf hin, dass die Landesregierung beabsichtigt, in Zukunft gezielt Mobilisierungshemmnisse bei der Entwicklung innerstädtischer Brachen abzubauen. Dazu gehöre z.B., bestehende Förderprogramme hinsichtlich der Reaktivierung innerstädtischer Brachen auszuschoöpfen, Erfassungssysteme (z.B. Brachflächenkataster) zu etablieren oder zu verbessern sowie ein Netzwerk zur gezielten Beratung und Unterstützung der Kommunen bei der Wiedernutzung von Brachflächen aufzubauen.

Forschungsprojekt „Zuwanderer in der Stadt“

Empfehlungen zur stadträumlichen Integrationspolitik

Zur Stadt gehört der Fremde. Städte sind seit jeher die Schmelztiegel der Gesellschaft. Sie sind aber auch der Ort, an dem sich die Probleme bei misslingender Integration von Zuwanderern in besonderem Maße manifestieren. In Deutschland gilt die räumliche „Durchmischung“ von Zuwanderern mit Einheimischen noch immer als probates Instrument der Integration. Die Wirklichkeit sieht jedoch anders aus: In unseren Großstädten bestehen bereits und entstehen weiterhin ethnisch geprägte Wohnquartiere, in denen die deutschen und ausländischen Bewohnerinnen und Bewohner häufig gleichermaßen von sozialem Abstieg bedroht sind.

Wie gelingt unter diesen Verhältnissen die Integration der Zuwanderer? Sind Stadtteile mit hohem Ausländeranteil

ein Integrationshindernis oder erleichtern sie vor allem Neuzugewanderten das Hineinwachsen in die deutsche Gesellschaft? Was können Kommunen und Wohnungsunternehmen zur sozialräumlichen Integration von Migranten beitragen?

Diesen innenpolitischen aktuellen Fragen hat sich das Forschungsprojekt „Zuwanderer in der Stadt“ gestellt, das die Darmstädter Schader-Stiftung, der Bundesverband deutscher Wohnungs- und Immobilienunternehmen, der Deutsche Städtetag, das Deutsche Institut für Urbanistik und das Institut für Wohnungswesen, Immobilienwirtschaft, Stadt- und Regionalentwicklung seit Januar 2004 in einem Verbund durchführen. Die gesellschaftliche und ökonomische Umsetzbarkeit der auf Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse

und praktischer Erfahrungen erarbeiteten „Empfehlungen zur stadträumlichen Integrationspolitik“ ist von wesentlicher Bedeutung in diesem praxisorientierten Forschungsprojekt, das vom Bundesministerium für Bildung und Forschung im Programm „Bauen und Wohnen“ gefördert wird.

Diese Handlungsempfehlungen eines Expertenforums sind auf einem Kongress Mitte Februar in Berlin als erster „Meilenstein“ des von den Verbundpartnern getragenen Forschungsprojektes vorgestellt worden. Sie werden nun in den kooperierenden Städten des Praxisnetzwerkes erprobt. Neben Hannover (Mittelfeld: Wohngebiet am Rand der Innenstadt mit gemischtem Wohnbestand überwiegend aus der Nachkriegszeit; Programmgebiet der „Sozialen Stadt“) sind folgende

Städte beteiligt: Berlin-Mitte mit Moabit-West, Essen mit Altendorf und Bergmannsfeld, Frankfurt am Main mit der Nordweststadt, Hamburg mit Mümmelmannsberg und Schiffbeker Berg, Mannheim mit Neckarstadt-West

und Durlacher Straße, München mit Moosach und Nürnberg mit Langwasser und der Südstadt. Deren Erfahrungen sowie die Ergebnisse der Begleitforschung werden im Juni 2006 veröffentlicht.

Die Handlungsempfehlungen können im Internet unter www.zuwanderer-in-der-stadt.de heruntergeladen werden.

Empfehlungen zur stadträumlichen Integrationspolitik

Erwartungen der Städte an das Projekt „Zuwanderer in der Stadt“

Rede von Oberbürgermeister Dr. h.c. Herbert Schmalstieg anlässlich des Kongress am 11. Februar 2005 in Berlin

Die Anpassung an die Realitäten unserer heutigen Einwanderungsgesellschaft ist eine der großen Herausforderungen, vor denen die Großstädte in Deutschland stehen.

Wer die Lebenswelt in den Metropolen kennt und auch die geschichtliche Entwicklung der Städte nicht vergisst, kommt um folgende Einschätzung nicht herum:

Die Anpassung an die Realitäten ist längst überfällig. Hier hat sich die deutsche Politik zu viel Zeit gelassen. Ideologisch geprägte Auseinandersetzungen haben hier die Schaffung adäquater Rahmenbedingungen für eine konstruktive Einwanderungspolitik verstellt. Die Städte leiden unter diesem Fehlverhalten.

Mit dem neuen Zuwanderungsgesetz werden sich die Bedingungen für die Integration von Migranten in den deutschen Städten verbessern. Das ist ein positives Signal. Ich werde heute jedoch nicht nur Lob verteilen, sondern im Laufe meines Beitrages auch kritische Anmerkungen zu den gesetzten Vorgaben von Bund und Ländern machen.

Als zweite Eingangsbemerkung will ich aber darauf verweisen, dass die Städte, insbesondere natürlich die Großstädte, schon immer ein Ort der Integration waren und diese Funktion noch an Bedeutung gewonnen hat.

Das gilt für die deutschen Großstädte, für die europäischen Metropolen und unter zum Teil äußerst schwierigen Rahmenbedingungen für die Ballungsräume in anderen Teilen der Erde.



Dr. h.c. Herbert Schmalstieg

Ich sage dies, weil beim Thema Zuwanderung eine internationale Einordnung der lokalen Problemlagen sicher hilfreich ist.

Ich bin heute gern zu diesem Kongress gereist, weil ich mit dem Projekt „Zuwanderer in der Stadt“ eine hohe Erwartung verbinde.

Ich erwarte von der engen Zusammenarbeit zwischen Wissenschaftlern und Praktikern brauchbare Strategien für eine erfolgreiche stadträumliche Integrationspolitik.

Sie alle kennen die Prognosen über die zukünftige demographische Entwicklung, die auf die kurze Formel gebracht werden kann:

Wir werden weniger, älter und bunter.

Die Stadtgesellschaft wird bunter, weil sich der Anteil von Menschen anderer Herkunft bei einer insgesamt schrumpfenden Bevölkerung erhöhen wird.

Gleichzeitig wird die Vielfalt unterschiedlicher Lebensformen und Lebenslagen - sozial, familiär, kulturell, ethnisch, religiös - weiter zunehmen.

Die Prognosen sagen, dass im Jahr 2030 der Anteil der Bevölkerung mit Migrationshintergrund in einer Reihe von Großstädten bei mehr als 25% der Gesamtbevölkerung liegen wird.

In einigen Städten wird dieser Prozentsatz erheblich überschritten werden.

Schon heute weisen etwa in Hannover fast 20 Prozent aller Einwohnerinnen und Einwohner einen Migrationshintergrund auf.

Die Städte können und werden sich den auf sie zukommenden Herausforderungen nicht entziehen. Die Städte nehmen bei der Integration der Zugewanderten eine zentrale Rolle ein.

Städte sind der Ort, an dem die Zugewanderten leben und an dem sie sich integrieren. Ich sage das bewusst aktiv formuliert: Die eigentliche Integrationsleistung erbringen die Zugewanderten, man kann nicht rein passiv durch irgendeine Maßnahme von außen „integriert werden“.

Gleichwohl unterstützen und fördern die Städte das Einleben und die Aufnahme der Zugewanderten in unsere

Gesellschaft mit einer Vielzahl von Angeboten und Maßnahmen.

Dies geschieht - diese Anmerkung darf nicht fehlen - in einer Zeit extrem angespannter Kommunalfinanzen.

Auch großes Engagement und viel Kreativität können leider oft fehlende Haushaltsmittel nicht ersetzen.

Natürlich arbeiten bereits viele Städte an lokalen Strategien für eine bessere Integration von Zuwanderern.

So diskutieren wir in der Stadt Hannover in einem Programm für die nächsten 10 Jahre die Möglichkeiten der interkulturellen Öffnung der Stadtverwaltung und besseren Einbeziehung von Migranten beim bürgerschaftlichen Engagement.

Integration ist aber nicht nur eine individuelle oder kommunale, sondern eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, in der der Bund durch seine Gesetzgebung die Rahmenbedingungen, z.B. für die Zuwanderung, setzt.

Bund und Länder müssen sich daher in dem erforderlichen Umfang an der Finanzierung von Integrationsmaßnahmen beteiligen.

Die im Bundeshaushalt 2005 für Integrationskurse nach dem Zuwanderungsgesetz vorgesehenen Mittel von rund 208 Mio. Euro reichen für die prognostizierte Teilnehmerzahl nicht aus.

Noch bedenklicher ist allerdings die Begrenzung der gesetzlich vorgesehenen Integrationsmaßnahmen vorrangig auf Neuzugewanderte und Menschen, die weniger als drei Jahre in Deutschland leben.

Auch einem beträchtlichen Teil der bereits seit Jahrzehnten bei uns lebenden Migrantinnen und Migranten fehlt es an Deutschkenntnissen und an Kenntnissen über das Funktionieren unserer Gesellschaft.

Das Integrationsprogramm des Bundes muss in den kommenden Jahren erheblich erweitert werden, wenn es seinem Anspruch gerecht werden und die Eingliederungschancen der Migrantinnen und Migranten verbessern will.

Außer am Arbeitsplatz und in der Schule findet Integration von Zugewanderten vor Ort statt, im Wohnquartier, in Vereinen und Verbänden.

Zwar wird die Erkenntnis, dass gezielte Integrationsmaßnahmen erforderlich sind, mittlerweile von niemandem mehr ernsthaft bezweifelt, es fehlt uns aber zurzeit noch an konkreten und in der Praxis verwertbaren Erkenntnissen, auf welche Weise sich Integrationsverläufe positiv beeinflussen lassen.

Ähnlich wie bei dem Programm Soziale Stadt benötigen wir zur Bewältigung der Integrationsaufgaben ganzheitliche Konzepte und fachübergreifende Handlungsansätze.

Nur wie sollen diese Konzepte aussehen?

Viele Städte stehen vor der Entscheidung, ob es sinnvoll ist, ethnische Quartiere zuzulassen oder ob wir versuchen sollten, die Entstehung solcher städtischer Gebiete zu verhindern.

Ist es aus Sicht der Zugewanderten hilfreich, wenn sie in der Nachbarschaft von Landsleuten leben?

Tragen ethnisch geprägte Quartiere zum friedlichen Miteinander in den Städten bei?

Können sich so Spannungen zwischen den Zugewanderten und sozial benachteiligten deutschen Bevölkerungsgruppen in den preiswerten Wohnungsbeständen vermeiden lassen?

Oder stärken ethnische Quartiere die Ausgrenzungstendenzen aus unserer Gesellschaft ?

Was können die Städte, was kann die Wohnungswirtschaft konkret tun, um die Aufnahme und Integration der Zugewanderten über das Wohnquartier zu erleichtern?

Ich hoffe, dass das Projekt „Zuwanderer in der Stadt“ Antworten auf diese Frage liefern wird.

Dabei erwarte ich keine Patentrezepte, die sich problemlos in jeder Stadt umsetzen lassen.

Dafür ist die Zusammensetzung der Wohnbevölkerung, die Struktur der Wohnungsbestände und die Wohnungsmarktlage in den Städten viel zu unterschiedlich.

Ich hoffe aber, dass die Handlungsempfehlungen des Expertenforums Anregungen und neue Erkenntnisse für die praktische Arbeit vor Ort liefern.

Zum Thema „sozialräumliche Integration“ liegen bereits eine ganze Reihe

von Veröffentlichungen und Forschungsergebnissen vor. Die wichtige Aufgabe besteht darin, diese Ergebnisse auf ihre Praxistauglichkeit und Wirksamkeit zu überprüfen und sie so für die Praxis nutzbar zu machen.

Ganz entscheidend ist zudem, dass neben dem Deutschen Städtetag (DST) als kommunalem Spitzenverband mit dem Bundesverband deutscher Wohnungsunternehmen (GdW) auch die Wohnungswirtschaft an dem Forschungsverbund beteiligt ist.

Denn bei der Umsetzung von Maßnahmen zur sozialräumlichen Integration sind die Städte auf die Kooperation mit anderen Akteuren, insbesondere den Wohnungsunternehmen, angewiesen.

Die Beteiligung der beiden Verbände und die Kommunikation über die Handlungsempfehlungen in der jeweiligen Mitgliedschaft wird die erforderliche Zusammenarbeit zwischen Städten und Wohnungsgesellschaften sicher erleichtern.

Darüber hinaus werden die Vorschläge hoffentlich Anlass zu vertieften Diskussionen über das Thema „sozialräumliche Integration“ in den Städten bieten und dazu beitragen, dass die eine oder andere festgefahrene Position mit Hilfe der im Projekt gewonnenen wissenschaftlichen und praktischen Erkenntnisse noch einmal kritisch überprüft wird.

Ich bedanke mich bei den Verbundpartnern in Wissenschaft und Kommunen für ihre konstruktive Arbeit.

Mein besonderer Dank gilt der Schader-Stiftung, die dieses Projekt initiiert und die Rolle der Projektgeschäftsstelle übernommen hat.

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung stellt finanzielle Mittel zur Verfügung. Auch dafür vielen Dank.

Wir haben uns eine anspruchsvolle Aufgabe gestellt. Ich bin sicher, das Engagement für eine bessere lokale Integrationspolitik wird sich lohnen. Für unser Land und für unsere Städte.

*Die Berühmtheit mancher
Zeitgenossen hängt mit der
Blödheit der Bewunderer
zusammen.*

Heiner Geissler

1. Skiwochenende für Bürgermeister und Mandatsträger im Oberharz

Auf Initiative von Samtgemeindebürgermeister **Walter Lampe** und Hauptgeschäftsführer **Dr. Wolfgang Schrödter** veranstaltete der Niedersächsische Städtetag in Zusammenarbeit mit der Samtgemeinde Oberharz, der Stadt Braunlage, der Bergstadt St. Andreasberg und dem Wintersportverein Clausthal-Zellerfeld vom 4. bis 6. Februar das 1. Skiwochenende für Bürgermeister und Mandatsträger.

Bei hervorragenden Wintersportbedingungen nutzten Bürgermeister und Mandatsträger die Möglichkeit eines sportlichen Vergleichs im Langlauf und Biathlon. Auch die Kommunikation über interessante kommunalpolitische Themen kam nicht zu kurz.

Begrüßt wurden die Teilnehmer am Freitagabend in Braunlage. Hier verbrachten sie in einer besonderen Erlebnisgastronomie einen gemütlichen Abend zum Kennen lernen. Die Teilnehmer waren hier schon sehr gespannt auf die sportliche Herausforderung am Samstag.

Austragungsort für den sportlichen Teil der Veranstaltung am Samstag war der St. Andreasberger Ortsteil Sonnenberg im Harz, 853 m hoch gelegen, denn hier gibt es das moderne Landesleistungszentrum Biathlon mit hervorragend gespurten Loipen.

Die Organisation und Durchführung übernahm der Wintersportverein Clausthal-Zellerfeld, der bereits mehr-



Erschöpft aber zufrieden, die Teilnehmer des Biathlon-Wettkampfes.

fach Ausrichter für deutsche und internationale Wintersportereignisse auf Sonnenberg war. Auch an diesem Tag stellte der Wintersportverein seine hervorragende professionelle Arbeit bei solchen Veranstaltungen unter Beweis. Eine sportlich interessante und leicht zu bewältigende Biathlonstrecke war präpariert.

Die Teilnehmer liefen drei Runden im Stadion, wobei nach der ersten und zweiten Runde jeweils fünf Schuss liegend auf die Scheibe geschossen werden mussten. Hier war eine ruhige Hand und genaues Zielen gefragt. Jeder Fehlschuss wurde mit einer Strafrunde „belohnt“. Alle Teilnehmer liefen

auf hohem „kommunalpolitischem Niveau“ mit großer Treffsicherheit. Am Ende waren alle Sieger.

Bei einem kulinarischen Büffet mit Harzer Spezialitäten ließen die Teilnehmer diesen erlebnisreichen Tag in geselliger Runde im Vereinsheim des Wintersportvereins in Clausthal-Zellerfeld ausklingen.

Am Sonntag haben einige Teilnehmer das Skispringen um den Conti-Cup in Braunlage besucht.

Alle Teilnehmer lobten die sehr gute Vorbereitung und Durchführung dieser Veranstaltung und dankten Bürgermeister **Albert Baumann** aus Braunlage, Stadtdirektor **Hans-Joachim Grogorenz** aus St. Andreasberg und insbesondere Samtgemeindebürgermeister **Walter Lampe** und **Richard Schulze** vom Wintersportverein mit ihren Teams.

Sie waren sich einig, diese tolle Veranstaltung im nächsten Jahr zu wiederholen. Voraussichtlicher Termin hierfür ist das erste Februarwochenende 2006. Der Niedersächsische Städtetag wird, auf Vorschlag des Ehrenmitglieds des Präsidiums des Niedersächsischen Städtetages, Staatssekretär a.D. **Dr. Jürgen Schneider**, einen Wanderpokal stiften.

Die Einladungen zum 2. Skiwochenende werden im Herbst 2005 herausgegeben.

Porträt Walter Lampe

Seit der Kommunalwahl im November 2001 ist **Walter Lampe** Samtgemeindebürgermeister der Samtgemeinde Oberharz.

In jungen Jahren war er Leistungssportler und lange Jahre Mitglied der Deutschen Nationalmannschaft im Skispringen.

Nach zwei Deutschen Jugend- und Juniorenmeisterschaften (1966/1968) und internationalen Erfolgen wurde er 1970 Internationaler Deutscher Meister im Skispringen und war 1968 Teilnehmer an den Olympischen Spielen in Grenoble (F).

Seine internationale Karriere führte ihn unter anderem an den Holmenkollen im norwegischen Oslo, auf die Flugschanze in Oberstdorf und auf viele Sprungschanzen der Welt. Mehrere Jahre war er im Deutschen Team Teilnehmer an der Vierschanzentournee.

An seine sportliche Karriere schloss er die Ausbildung für den gehobenen allgem. Verwaltungsdienst an, war 20 Jahre Leiter des Ordnungsamtes, bevor er zum eingetragenen Bürgermeister und Verwaltungschef gewählt wurde.

Im Ehrenamt ist **Walter Lampe** heute Präsident des Niedersächsischen Skiverbandes und Vorsitzender der Konferenz der Landesskiverbände im Deutschen Skiverband.

Sozialhilfeempfänger in das Arbeitslosengeld II

Städtetag ruft zu mehr Sachlichkeit in Hartz IV-Diskussion auf

Der Wechsel von bis zu 90 Prozent der Sozialhilfe-Bedarfsgemeinschaften in das neue Hilfesystem für Arbeitslose nach Hartz IV ist keine Überraschung. Das erklärte am 3. März 2005 der Hauptgeschäftsführer des Deutschen Städtetag, **Dr. Stephan Articus**. „Bereits im Juni 2004, als die Verhandlungen zu Hartz IV im Vermittlungsausschuss geführt wurden, hat der Deutsche Städtetag prognostiziert, dass rund 90 Prozent der Sozialhilfe-Bedarfsgemeinschaften in das neue Leistungsrecht überwechseln würden, weil die Vorstände dieser Bedarfsgemeinschaften als erwerbsfähig einzustufen sind“, sagte Articus. Die Bundesregie-

rung ging damals von einer Quote von 75 Prozent Wechslern in das neue Leistungssystem aus.

„Der Vorwurf einer systematischen Fehlzueisung von dauerhaft erwerbsunfähigen Sozialhilfeempfängern in das neue Leistungsrecht für Arbeitslose ist völlig abwegig“, betonte Dr. Stephan Articus. Das neue Leistungsrecht nach Hartz IV sehe ausdrücklich auch den Leistungsanspruch vorübergehend arbeitsunfähiger Menschen nach Hartz IV vor. „Es ist ausdrücklicher Wille des Gesetzgebers gewesen, dass beispielsweise auch Obdachlose oder Menschen mit Suchtproblemen von

den Leistungen und den Instrumenten der Wiedereingliederung nach Hartz IV nicht ausgeschlossen werden“, sagte Articus.

Fehlerhafte Zuweisungen im Einzelfall würden von den Kommunen selbstverständlich überprüft. Dazu sei es aber erforderlich, dass die Krankenkassen die von ihnen beklagten Fehlzueisungen benennen und für eine Überprüfung zur Verfügung stellen. Dieses Verfahren wurde in einem Gespräch zwischen Minister **Wolfgang Clement** und dem Deutschen Städtetag einvernehmlich vereinbart. Solche Fehler seien jedoch zweifelsfrei ohne Einfluss auf



Europäische Fonds

Die europäische Solidarität ist in der Präambel des Vertrages über die Europäische Union verankert. Die inzwischen 25 Mitgliedstaaten beteiligen sich an der europäischen Regionalpolitik, mit der der wirtschaftliche, soziale und territoriale Zusammenhalt der Union gestärkt werden soll. Diese Politik wird von europäischen Fonds kofinanziert. Inzwischen wird ein Großteil der Haushaltsmittel der Europäischen Union für die Verringerung der Entwicklungsunterschiede zwischen den Regionen sowie des Wohlstandsgefälles zwischen den Bürgern aufgewendet.

Als Finanzinstrumente werden hierzu eingesetzt die Strukturfonds und der Kohäsionsfonds. Dabei geht es nicht allein um finanzielle Unterstützung. Vielmehr ist auch beabsichtigt, die Potentiale in den europäischen Regionen und ihren Gebietskörperschaften zu mobilisieren und hierauf abgestimmte Entwicklungsmaßnahmen um einen „europäischen Mehrwert“ anzureichern. Jeder der bestehenden Fonds hat seinen eigenen spezifischen Themenbereich:

- Der Europäische Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) unterstützt die wirtschaftliche und soziale Umstellung ausgewählter Gebiete mit Strukturproblemen, z. B. durch Finanzierung von Infrastrukturen, Investitionen zur Schaffung von Arbeitsplätzen und von lokalen Entwicklungsprojekten.
- Der Europäische Sozialfonds (ESF) unterstützt die Anpassung und Modernisierung der Bildungs-, Ausbildungs- und Beschäftigungspolitik, z. B. durch Förderung der Rückkehr von Arbeitslosen und benachteiligten Gruppen auf den Arbeitsmarkt, hauptsächlich durch die Finanzierung von Ausbildungsmaßnahmen und Arbeitsförderungsprogrammen.
- Der Europäische Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) finanziert Maßnahmen zur Entwicklung der Landwirtschaft und des ländlichen Raumes insgesamt, z. B. durch Gewährung von Beihilfen für Landwirte hauptsächlich in Regionen mit Entwicklungsrückstand.
- Der Kohäsionsfonds ist ein spezieller Fonds, der den weniger wohlhabenden Mitgliedstaaten helfen soll; dies sind die zehn neuen Mitgliedstaaten sowie Griechenland, Portugal und Spanien. Das Förderkriterium besteht darin, dass das Bruttosozialprodukt (BSP) des jeweiligen Staates sich auf weniger als 90% des Unionsdurchschnitts beläuft. Mit diesem Fonds werden Großprojekte in den Bereichen Umweltschutz und transeuropäische Verkehrsnetze finanziert.

Die derzeitige Förderperiode der EU-Strukturpolitik umfasst den Zeitraum 2000 bis 2006. Für den sich daran anschließenden Förderzeitraum 2007 bis 2013 werden gegenwärtig auf europäischer und staatlicher Ebene die Schwerpunkte der neuen Förderpolitik diskutiert, nachdem die EU-Kommission im Jahre 2004 ihre Entwürfe der neuen Strukturfondsverordnungen vorgelegt hat.

die statistischen Größenordnungen des Transfers von der Sozialhilfe in das Leistungsrecht nach Hartz IV.

Die Städte hätten wegen der Reduzierung der Zahl der Sozialhilfe-Bedarfsgemeinschaften natürlich Entlastungen in Milliardenhöhe. Dies führe jedoch nicht zu einer Nettoentlastung der kommunalen Sozialhaushalte, weil die

Städte mit Hartz IV Träger der Unterkunftskosten für alle Langzeitarbeitslosen geworden sind. Diese Kosten der Unterkunft übersteigen die Entlastungen in der Sozialhilfe in einer Größenordnung von mehreren Milliarden Euro. Deswegen wurde im Vermittlungsausschuss im Sommer 2004 als Ergebnis erreicht, dass sich der Bund mit zunächst 29,1 Prozent an den Kosten der

Unterkunft der Kommunen beteiligt. Die exakte Höhe der Finanzierungsbeteiligung des Bundes soll in den Revisionen im März 2005 und im Oktober 2005 überprüft werden.

Der Deutsche Städtetag appellierte eindringlich zu mehr Sachlichkeit in den Informationen und Auseinandersetzungen über Hartz IV.

Personalien

Seit 30 Jahren ist **Günther Buschmann** für die Stadt Diepholz kommunalpolitisch tätig. Aus diesem Anlass fand eine feierliche Ratssitzung statt, bei der Bürgermeister **Hans-Werner Schwarz** das vielfältige kommunalpolitische Engagement würdigte.

Am 2. Juli 1974 wurde Buschmann erstmals Ratsherr der Stadt Diepholz und seit 1986 ist der heute 71-Jährige Beigeordneter des Verwaltungsausschusses. Außerdem war Buschmann Mitglied in der Diepholzer Verkehrsgesellschaft, im Aufsichtsrat der Wohnbau Diepholz GmbH, im Aufsichtsrat der Stadtwerke und in der Fischereigenossenschaft Hunte. Von 1986 bis 2001 gehörte er dem Kreistag des Landkreises Diepholz an.

Aufgrund seiner großen ehrenamtlichen Verdienste zum Wohle der Allgemeinheit wurde ihm an seinem 71.

Geburtstag das Verdienstkreuz am Bande des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland verliehen. Die Ehrung nahm im Auftrag von Bundespräsident **Horst Köhler** Landrat **Gerd Stötzel** vor.

Der langjährige Hauptgeschäftsführer des Niedersächsischen Städtetages, **Dr. Eckehart Peil**, hat am 10. Januar 2005 sein 70. Lebensjahr vollendet. Staatssekretär a.D. **Dr. jur. Jürgen Schneider**, Vizepräsident **Ulrich Mädge** sowie Hauptgeschäftsführer **Dr. Wolfgang Schrödter** nahmen an der Geburtstagsfeier teil und überbrachten die Grüße des Niedersächsischen Städtetages. Eckehart Peil war in den 60er Jahren in die innere Verwaltung des Landes Niedersachsen eingetreten und hatte den Verband von 1980 bis 2000 als Hauptgeschäftsführer geleitet.

Der langjährige Bürgermeister der Stadt Brake, Unterweser, **Manfred Bergner**, wurde vom Rat der Stadt für seine außerordentlichen Verdienste um die kommunale Selbstverwaltung ausgezeichnet. Zugleich erhielt er für sein Engagement den Ehrenring und die Ehrenmedaille der Stadt Brake. Bergner war insgesamt 36 Jahre lang Mitglied des Rates der Stadt. Von 1972 bis 1976 war er erster stellvertretender Bürgermeister und vom 12. Februar 1976 bis zum 31. August 2000 ehrenamtlicher Bürgermeister. Den Rat hat Bergner vom 28. Dezember 2000 bis zum 8. Dezember 2004 als Ratsvorsitzender geleitet. Bergner war von 1976 bis 2000 Mitglied des Präsidiums des Niedersächsischen Städtetages und gehörte von 1981 bis 2000 dem Hauptausschuss des Deutschen Städtetages an. Seit November 1986 ist er ehrenamtlicher Landrat des Landkreises Wesermarsch. In der gleichen Sitzung wurde **Walter Böning** mit einem Wappenteller aus Zinn für seine 15-jährige Ratszugehörigkeit geehrt.

Oberbürgermeister **Ulrich Mädge**, Lüneburg, wurde auf der Landesdelegiertenkonferenz der Sozialdemokratischen Gemeinschaft für Kommunalpolitik (SGK) in Hildesheim einstimmig für zwei weitere Jahre zum Landesvorsitzenden gewählt. Stellvertretende Landesvorsitzende sind die Kreistagsabgeordnete **Monika Wörmer-Zimmermann**, MdL, aus Buxtehude und Landrat **Franz Einhaus**, Landkreis Peine.

Die bisherige Stadträtin der Stadt Stade, **Dr. Andrea Hanke**, ist seit dem 15. März 2005 Beigeordnete für Kultur, Bildung und Sport der Universitätsstadt Münster. Dr. Hanke war Mitglied im Sozial- und Gesundheitsausschuss, Schulausschuss und Kulturausschuss des Niedersächsischen Städtetages.

7. Niedersächsischer Chorwettbewerb 2005

7. bis 9. Oktober in Wolfenbüttel

In Zusammenarbeit mit den Chorverbänden veranstaltet der Landesmusikrat Niedersachsen 2005 zum siebten Mal den Niedersächsischen Chorwettbewerb. Der Wettbewerb findet vom 7. bis zum 9. Oktober 2005 in Wolfenbüttel statt.

Teilnahmeberechtigt sind alle Frauen-, Männer-, Kinder-, Jugend-, Mädchen- und Knabenchöre sowie Gemischte Chöre und Jazzchöre, die in Niedersachsen aktiv sind.

Der Niedersächsische Chorwettbewerb möchte wertvolle Impulse für die chorische Breitenarbeit liefern und so das Niveau des vokalen Musizierens in Niedersachsen verbessern. Gleichzeitig erhalten die Chöre durch die Begegnung und den Austausch untereinander Impulse und Anregungen für ihre musikalische Arbeit.

Im Rahmen des Niedersächsischen Chorwettbewerbes findet zugleich die Landesauswahl zum 7. Deutschen Chorwettbewerb vom 20. bis 28. Mai 2006 in Kiel statt.

Die Ausschreibung und alle weiteren Informationen gibt es beim Landesmusikrat Niedersachsen, Lange Laube 22, 30159 Hannover; Tel. 0511/15471; Fax 0511/18940; E-Mail: j.kramer@lmr-nds.de.

Samtgemeindeumlage

Anspruch auf finanzielle Mindestausstattung

1. Das Recht der Samtgemeinde, eine Samtgemeindeumlage zu erheben, wird, ebenso wie die Kreisumlage, begrenzt durch den Anspruch der Gemeinde auf finanzielle Mindestausstattung.
2. Die gerichtliche Überprüfung der Samtgemeindeumlage wird - ebenso wie die gerichtliche Überprüfung einer Kreisumlage - durch die „Einschätzungsprärogative“ der Samtgemeinde beschränkt. Eine starre Grenze, etwa bestimmt durch den „Halbteilungsgrundsatz“ oder eine prozentuale Mindestquote wird abgelehnt.
3. Allein die Tatsache, dass die Gemeinde, wenn auch in bescheidenem Umfang, freiwillige Aufgaben wahrnimmt, ist ein Indiz dafür, dass der Anspruch auf finanzielle Mindestausstattung gewahrt wird.

nichtamtliche Leitsätze

OVG Lüneburg

Urteil vom 28.10.2004, Az.: 10 LB 6/02
(nicht rechtskräftig).

Zum Sachverhalt:

Die Klägerin, Mitgliedsgemeinde einer Samtgemeinde, ist vom Landkreis zu einer Kreisumlage auf der Grundlage von 49% und von der Samtgemeinde zu einer Samtgemeindeumlage auf der Grundlage von 62% der Umlagegrundlagen (Steuerkraft) herangezogen worden. In der Summe übersteigen beide Umlagen die Steuereinnahmen der Klägerin um ca. 100.000,00 DM (1998).

Die Klage gegen die Kreisumlage ist vom Verwaltungsgericht zurückgewiesen worden (VG Göttingen, Urteil vom 22.02.2001, Az.: 1 A 1237/99), die Klage gegen die Samtgemeindeumlage war hingegen teilweise beim Verwaltungsgericht erfolgreich. Das Verwaltungsgericht war der Ansicht, eine Umlage von 62 % der Umlagegrundlage verletze den Anspruch auf finanzielle Mindestausstattung. Die hiergegen gerichtete Berufung der Samtgemeinde hatte Erfolg.

Aus den Gründen:

Die Bedarfsdeckung der Beklagten wird grundsätzlich durch das Gebot, auf die Finanzlage der Mitgliedsgemeinden im Einzelnen Rücksicht zu nehmen, eingeschränkt. Dies ergibt sich bereits aus der Regelung des § 76 Abs. 2 Satz 1 NGO, die die Vorschriften über die Kreisumlage für entsprechend anwendbar erklärt.

Danach gebietet die den Gemeinden im Rahmen der Selbstverwaltungsgarantie zukommenden Finanzhoheit der Beklagten, ihre Interessen und deren finanzielle Sicherung nicht einseitig zu Lasten der Mitgliedsgemeinden zu verfolgen. In diesem Rahmen ist der durch § 76 Abs. 2 Satz 1 NGO in Bezug genommene § 15 Abs. 1 NFAG im Grundsatz nur dann mit der Garantie der kommunalen Selbstverwaltung und der damit verbundenen Finanzhoheit zu vereinbaren, wenn die Festsetzung der Umlagesätze den Mitgliedsgemeinden eine angemessene Finanzausstattung belässt und ihnen ein substantieller Finanzspielraum zur eigenverantwortlichen Aufgabenwahrnehmung verbleibt (Urteile des Senats v. 7. Juli 2004-10 LB 4/02 -, S. 26 des UA, v. 3. September 2002 - 10 LB 3714/01 -, DVBl. 2003, 278, 279 und v. 27. Januar 1999 - 10 L 6960/95 -, NdsVBl. 1999, 163, 164 m.w.N.).

Der dagegen gerichtete Einwand der Beklagten, die von der Klägerin zur Begründung ihres Behrens herangezogene Rechtsprechung zur Kreisumlage sei nicht einschlägig und auf die Frage der Rechtmäßigkeit der Samtgemeindeumlage nicht übertragbar, greift nicht durch. Der Gesetzgeber hat durch § 76 Abs. 2 Satz 1 NGO und § 15 Abs. 1 NFAG hinreichend zu erkennen gegeben, dass die Regelungen zur Kreisumlage und mit ihnen die dazu erfolgte Auslegung durch die Rechtsprechung auf die mit der Samtgemeindeumlage verbundenen Fragen anzuwenden seien. Der Senat sieht keinen Anlass, davon abzuweichen.

Zur Frage des Maßstabs, wann bei der Festlegung der Umlagesätze die Grenze zwischen einer noch rücksichtsvollen Beachtung der gemeindlichen Interessen einerseits und einer sich als für die Finanzkraft der Gemeinden unzumutbaren Belastung andererseits erreicht oder gar überschritten wird, hat der Senat bereits früher zur Kreisumlage entschieden, dass die Überschreitung einer bestimmten so genannten „Frakturlinie“ (vgl. z.B. Thieme, DVBl. 1983, 965, 970; Schmidt-Jortzig, Kommunalrecht 1982, Rz 778; Schmidt-Jortzig/Makswit, Handbuch des kommunalen Finanz- und Haushaltsrechts 1991, Rz 162) für diese Frage nicht als verbindliches Merkmal für die Rechtmäßigkeit eines Umlagesatzes in Frage komme (Urt. v. 3. September 2002 - 10 LB 3714/01 -, a.a.O.; Urt. v. 27. Januar 1999 - 10 L 6960/95 -, a.a.O.; s. a. Urt. v. 25. Februar 1986-2 OVG A 98/82 -, DÖV 1986, 1020, 1023; im Ergebnis auch OVG Schleswig, Urt. v. 20. Dezember 1994 -2 K 4/94-, DVBl. 1995, 469, 471; Hennecke, Der Landkreis 1998, 168, 179; Ehlers, DVBl. 1997, 225, 230; Stein, ZKF 1997, 2, 3). Der Senat hält daran fest, dass die Frage, ob sich ein Umlagesatz noch im Rahmen des verfassungsrechtlichen Zulässigen bewegt, nur individuell und für jeden Einzelfall gesondert zu beurteilen ist. Nur insoweit kann nämlich angemessen berücksichtigt werden, dass die Samtgemeindeumlage ebenso wie die Kreisumlage ein integrierender Bestandteil des Gesamtsystems des kommunalen Finanzausgleichs ist, der maßgeblich von den Zuweisungen des Landesgesetzgebers an die Samtgemeinden und Gemeinden einerseits sowie die Landkreise andererseits geprägt ist. Darüber hinaus spiegelt sich im Rahmen der gebotenen individuellen Abwägung der gegenseitlichen Interessen die Art und Vielfalt der unterschiedlichen Aufgabenwahrnehmungen wider, die maßgeblich die Verwaltungskraft der einzelnen Gebietskörperschaften bestimmen. Diese Qualität der in Streit stehenden Umlage als Instrument des Finanzausgleichs zwischen öffentlichen Aufgabenträgern (so z.B. BVerfG, Beschl. v. 7. Februar 1991-2 BvL 24/84 -, BVerfGE 83, 363, 393) schließt auch eine „Frakturlinie“ aus, die an den so genannten Halbteilungsgrundsatz im Vermögensteuerrecht anknüpft (vgl. hierzu Wimmer, NVwZ 1998, 28; Schwarz in: v. Mangoldt/Klein/Starck, Das Bonner Grundgesetz, 4. Aufl. 2001, Art. 106 Rz. 140). Das Bundesverfassungsgericht hat zwar in seinem Beschluss vom 22. Juni 1995 (- 2 BvL 37/91 -, BVerfGE 93, 121), entschieden, dass die Vermögensteuer zu den übrigen Steuern auf den Ertrag nur hinzutreten dürfe, sobald die steuerliche Gesamtbelastung des Sollerfrags bei typisierender Betrachtung von Einnahmen, abziehbaren Aufwendungen und sonstigen Entlastungen in der Nähe einer hälftigen Teilung zwischen privater und öffentlicher Hand verbleibt. Diese Entscheidung ist im Wesentlichen

darauf gestützt, dass die Vermögensteuer in die als Verfügungsgewalt und Nutzungsbefugnis über ein Vermögen angelegte allgemeine Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG) gerade in deren Ausprägung als persönliche Entfaltung im vermögensrechtlichen Bereich eingreift. Dies bedeute, so das Bundesverfassungsgericht, dass das geschützte Freiheitsrecht nur so weit eingeschränkt werden darf, dass dem Steuerpflichtigen ein Kernbestand des Erfolgs eigener Betätigung im wirtschaftlichen Bereich als Ausdruck der grundsätzlichen Privatnützigkeit des Erworbenen und der grundsätzlichen Verfügungsbefugnis über die geschaffenen vermögenswerten Rechtspositionen erhalten wird. Die Zuordnung der vermögenswerten Rechtsposition zum Eigentümer und die Substanz des Eigentums müssen danach gewahrt bleiben (BVerfG, a.a.O., S. 137). Damit ist die hier in Rede stehende Umlage allerdings nicht gleichzusetzen mit der Folge, dass auch der so genannte Halbteilungsgrundsatz nicht auf die Frage der Grenze der Belastung der Gemeinden durch eine Samtgemeindeumlage übertragbar ist. Anders nämlich als im Vermögensteuerrecht geht es bei der Samtgemeindeumlage nicht um einen staatlichen Zugriff auf grundrechtlich geschützte Vermögenswerte, um den allgemeinen Finanzbedarf des Staates zu decken, sondern um ein Mittel des Finanzausgleichs, das auf der Grundlage des gesamten, nicht anderweit gedeckten Finanzbedarfs der Samtgemeinde deren Finanzausstattung sicherstellen soll. Die Samtgemeindeumlage ist neben ihrer Eigenschaft als wesentliches Finanzierungselement der Samtgemeinden ein Mittel, das das erzielte Aufkommen jenseits des eigentlichen Umlagevorgangs den umlagepflichtigen Körperschaften (Gemeinden) in anderer Verteilung wieder zufließen lässt (vgl. BVerfG, Beschl. v. 7. Februar 1991, a.a.O., S. 389 f.; BVerwG, Urt. v. 25. März 1998 - 8 C 11.97 -, NWVBl. 1998, 314, 315 zur Kreisumlage), das Umlageaufkommen also im kommunalen Raum belässt (BVerwG, Urt. v. 25. März 1998, a.a.O.). Dies geschieht dadurch, dass die Samtgemeinden ihre kommunalen Aufgaben, die sie im Wesentlichen von den Mitgliedsgemeinden gesetzlich übernommen haben, mit diesen Mitteln erfüllen. Diese besondere Funktion der Samtgemeindeumlage schließt eine Orientierung der Belastungsgrenze der Gemeinden am vermögensteuerrechtlichen Prinzip des Halbteilungsgrundsatzes aus, das eine besondere Verknüpfung zwischen der Erhebung der Steuer und der Verwendung der Einnahmen nicht kennt. Zudem verfehlt eine Orientierung des Umlagesatzes für die Erhebung der Samtgemeindeumlage am Halbteilungsgrundsatz die gesetzlich oder durch Übertragung bestimmte umfangreiche Pflicht der Samtgemeinden zur Wahrnehmung der Aufgaben, die anderenfalls die Gemeinden selbst wahrzunehmen hätten. Die Pflicht der Samtgemeinden zur Wahrnehmung eines wesentlichen Teils der kommunalen Selbstverwaltungsangelegenheiten schließt wegen des im jeweiligen Einzelfall zu bestimmenden Finanzbedarfs eine starre „Frakturlinie“ aus und macht eine Einzelfallbewertung zwingend notwendig.

Die Beklagte hat den so gezogenen Entscheidungsrahmen mit der Festsetzung des Hebesatzes auf 62% nicht überschritten. Die von der Beklagten wahrgenommene Entscheidungskompetenz innerhalb einer Bandbreite von Entscheidungsmöglichkeiten ist nicht zu beanstanden. Zu den der Samtgemeinde nach § 76 NGO einge-



Bad Bevensen

Bürgerforum wacht über Umsetzung des Stadtmarketings

Neues Stadtmarketingmodell in Bad Bevensen: Einstimmiger Ratsbeschluss

„Unsere gemeinsame Arbeit trägt bereits erste Früchte. Es wurden Ideen aus den Workshops aufgegriffen und umgesetzt.“ Bad Bevensens Bürgermeister **Bruno Losiak** und Stadtdirektor **Knut Markuszewski** zeigten sich nach dem Abschluss des Stadtmarketingprozesses sichtlich erfreut, dass viele engagierte Einwohner sich von Anfang an für den Stadtmarketingprozess begeisterten und aktiv einbrachten.

Über 300 realisierbare Maßnahmen entwickelten die Teilnehmer in nur zwölf Monaten in professionell moderierten Arbeitsschritten. Mit dem Leitsatz „Bad Bevensen, Ort der Begegnung an der Quelle der Gesundheit, bietet Wohlgefühl für alle Generationen im Einklang mit der Natur“, ebenfalls selbst durch die Teilnehmer entwickelt, wurde die Botschaft für die künftige Kommunikation entwickelt. Diese ist auch die Richtschnur für künftige Maßnahmen und Entscheidungen.

Der kurze Zeitraum, die dosierte Planung der Workshops und nachvollziehbare Modulschritte unter Anwendung kreativitätsfördernder Assoziationstechniken garantierten ein hohes Motivationspotential der Teilnehmer bis zum Ende des Kernprozesses. Vorausgegangen waren eine kurze Einwohnerbefragung sowie eine Impulsveranstaltung, die basisbezogene Daten für den Kernprozess lieferten bzw. die Öffentlich-



Auf der Zukunftskonferenz wurde die konzeptionelle Basis des weiteren Verfahrens festgelegt. Die besonderen Stärken der Stadt wurden herausgearbeitet.



Während der Zukunftskonferenz skizzierten die Teilnehmer/innen eine Vision von der Stadt Bad Bevensen im Jahr 2014.
Fotos: Andreas Springer

keit für den Prozess interessieren sollten. Alle interessierten Einwohner sowie Vertreter aus Wirtschaft, Handel, Politik etc. konnten am für alle offenen Stadtmarketingprozess teilnehmen. Die Beteiligung an Zukunftskonferenz, Workshops, Vernetzungs- und Leitbildkonferenz war zahlenmäßig überwältigend. Fast 100 Teilnehmer zählte die Zukunftskonferenz, teilweise bis zu 30 Teilnehmer die Workshops, in denen Ideen durch kreatives Denken entwickelt wurden. Ziel: Bad Bevensen für Einwohner und Gäste zukunftsfähig zu gestalten und ein „Wir-Gefühl“ zu entwickeln.

Ein Bürgerforum mit gewählten Vertretern der Arbeitsgruppen aus Kommunalpolitik, Verwaltung, Organisationen und Institutionen wird sich künftig um die Realisation der Maßnahmen, deren Modifizierung

und um die entstandenen Netzwerke kümmern. Besonders erfreulich: Die Teilnehmer der Arbeitsgruppen verabredeten sich zu freiwilligen Stammtischen, um private Umsetzungsinitiativen zu forcieren und weitere Ideen zu entwickeln, die ins Bürgerforum eingebracht werden. Ein Schritt, der zeigt,

dass durch einen modernen und für alle offen angelegten Prozess Politikverdrossenheit bekämpft und Interesse für kommunale Entwicklungen geweckt werden kann.

Der Kernprozess hatte mit einer Zukunftskonferenz im Januar des vergangenen Jahres begonnen. Eine Steuergruppe mit Vertretern aus Kommunalpolitik, Verwaltung, Wirtschaft, Einzelhandel, Gastronomie und Hotellerie wurde zum Motor des Prozesses. Der kommunalpolitische Abschluss war die Vorstellung der Ergebnisse im Rat der Stadt Bevensen Ende Januar dieses Jahres. Einstimmig erklärten die politischen Mandatsträger, dass sie sich vorbehaltlich der Finanzierungsmöglichkeiten „grundsätzlich mit dem 2004 entwickelten gesamtstädtischen Leitbild einverstanden“ erklären. Damit wurde Gemeinsamkeit und Wir-Gefühl nicht nur auf der Ebene der Einwohner, sondern auch über Parteigrenzen hinweg praktiziert.

Wissenschaftlich verantwortlich für den Prozess war **Michael Konken**, Dozent an der Fachhochschule Oldenburg/Ostfriesland/Wilhelmshaven, der schon Prozesse in Troisdorf und Buxtehude begleitete und in seinem neuen Fachbuch: „Stadtmarketing - Kommunikation mit Zukunft“ das neue Verfahren erläutert. Informationen auch unter konken@fbw.fh-wilhelmshaven.de.

räumten Befugnissen, sich Mittel zur Bestreitung ihrer Aufgaben zu beschaffen, gehört neben dem Recht, Gebühren und Beiträge nach den für die Gemeinden geltenden Vorschriften zu erheben (§ 76 Abs. 1 NGO), nach § 76 Abs. 2 Satz 1 NGO auch die Befugnis, eine Samtgemeindeumlage zu erheben. Die Samtgemeindeumlage ist für die Samtgemeinden, die nicht (unmittelbar) an der Ertragsverteilung nach Art. 106 GG beteiligt sind, angesichts ihrer Bedeutung als Finanzierungsinstrument wesentlicher Bestandteil der Finanzhoheit der Samtgemeinden und unterfällt der kommunalen Selbstverwaltung (vgl. VG Stade, Urt. v. 13. Februar 1986 - 5 VG A 373/83 -, NdsRpfl. 1986, 137, 138). Eingeschlossen ist darin - neben der Befugnis zur Erhebung der Samtgemeindeumlage an sich - das Recht zur eigenverantwortlichen Festsetzung des Umlagesatzes (vgl. zur Festsetzung der Kreisumlage Senatsurt. v. 7. Juli 2004 - 10 LB 4/02 -, S. 28 des UA; BbgVerfGH, Urt. v. 15. Oktober 1998 - VfGBbg 38/97 u.a. -, NVwZ-RR 1999, 90, 91). Unter diesen Voraussetzungen ist es nicht ermessensfehlerhaft, wenn die Beklagte den Hebesatz der Samtgemeindeumlage trotz gestiegener Steuerkraft der Klägerin (vgl. Vorbericht zum Haushaltsplan der Klägerin für das Haushaltsjahr 1998, S. 12) in gleicher Höhe wie im Vorjahr festsetzt; es ist nicht zu beanstanden, wenn die Beklagte entsprechend den gesetzlichen Vorgaben den Hebesatz nach § 15 Abs. 2 NFAG berechnet und infolge der gestiegenen Steuerkraft der Mitgliedsgemeinde der Betrag der Samtgemeindeumlage gegenüber dem Vorjahr deutlich höher ist.

Die Beklagte war mit Blick auf § 6 Abs. 2 Satz 1 NFAG auch nicht verpflichtet, einen niedrigeren Hebesatz für die von den Mitgliedsgemeinden zu erhebende Samtgemeindeumlage zu bestimmen und zum Ausgleich der dadurch entstehenden Deckungslücke die ihr gezahlten Schlüsselzuweisungen (vollständig) einzubehalten. § 76 Abs. 2 Satz 1 NGO sieht vor, dass die Samtgemeinden von den Mitgliedsgemeinden eine Samtgemeindeumlage erheben können, soweit die sonstigen Einnahmen den Bedarf nicht decken. Zu diesen „sonstigen Einnahmen“ zählen grundsätzlich auch Schlüsselzuweisungen des Landes, die den Samtgemeinden nach § 6 Abs. 1 NFAG gezahlt werden (vgl. Göke in: KVR-NGO, § 76 Rdnr. 2; s. a. Schmidt, Die Samtgemeinde nach der Verwaltungs- und Gebietsreform, 1982, S. 218 f.; zu den Finanzbeziehungen zwischen Samtgemeinden und Mitgliedsgemeinden siehe v. Hoerner, dng 1999, 77, 78). Demzufolge vermindern die von der Samtgemeinde eingenommenen Schlüsselzuweisungen den Bedarf der Samtgemeinde, den sie anderenfalls durch die Erhebung einer (höheren) Samtgemeindeumlage abdecken könnte. Nach § 6 Abs. 2 Satz 1 NFAG ist die Samtgemeinde jedoch im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit verpflichtet, mit den Schlüsselzuweisungen die Finanzkraft ihrer Mitgliedsgemeinden so auszugleichen, dass diese bei angemessener Ausschöpfung ihrer Einnahmequellen ihre Aufgaben erfüllen können. Mit dieser von den Samtgemeinden zu erfüllenden Pflicht nehmen die Samtgemeinden eine ihnen vom Gesetzgeber zugewiesene Ausgleichsfunktion innerhalb ihres Gebietes wahr (vgl. Albers, Der kommunale Finanzausgleich in Niedersachsen in: Praxis der Kommunalverwaltung E I Nds., S. 52), indem und soweit sie die von ihnen eingenommenen Schlüsselzuweisungen an ihre Mitgliedsgemeinden weitergeben. Die vom Land an die Samtgemeinden gezahlten Schlüsselzuweisungen sind unter der Geltung des § 6 Abs. 2 Satz 1 NFAG demzufolge nur insoweit als „sonstige Einnahmen“ im Sinne des § 76 Abs. 2 Satz 1 NGO anzusehen, als sie nach einer - rechtsfehlerfreien - Entscheidung über ihre Weitergabe an die Mitgliedsgemeinden als nicht

unterverteilte Schlüsselzuweisungen der Samtgemeinde selbst zur Verfügung stehen (NdsOVG, Beschl. v. 31. Oktober 1983 - 2 OVG B 18/83 -, S. 8 des Beschlussabdrucks). Unter diesen Voraussetzungen hat das erkennende Gericht entschieden, dass Schlüsselzuweisungen und Samtgemeindeumlagen in einer einheitlichen, zusammenfassenden Betrachtungsweise rechtlich zumindest als gleichrangige Mittel des samtgemeinde-internen Finanzausgleichs anzusehen sind (NdsOVG, Beschl. v. 31. Oktober 1983, aaO). Daraus folgt weiter, dass die Samtgemeinden wegen der ihnen obliegenden Ausgleichspflicht nach § 6 Abs. 2 Satz 1 NFAG gehalten sind, die ihnen zufließenden Schlüsselzuweisungen - wenigstens zum Teil - an die Mitgliedsgemeinden weiterzugeben, weil anderenfalls die Schlüsselzuweisungen ihren Charakter als umfassendes Instrument des so genannten „kleinen Finanzausgleichs“ (auf Ortsebene) verlören (NdsOVG, Beschl. v. 31. Oktober 1983, aaO). Dies hat die Beklagte in rechtsfehlerfreier Weise getan und einen - wenn auch kleinen - Teil der Schlüsselzuweisungen an die Mitgliedsgemeinden weitergegeben. Ermessensfehler sind ihr dabei nicht unterlaufen und sind von der Klägerin auch nicht geltend gemacht worden.

Anders als das Verwaltungsgericht meint, könnte die Beklagte von dieser grundsätzlich bestehenden Pflicht zur (teilweisen) Weitergabe der Schlüsselzuweisungen mit der Folge, dass die „sonstigen Einnahmen“ i.S.d. § 76 Abs. 2 Satz 1 NGO steigen und daher der Hebesatz für die Samtgemeindeumlage gesenkt werden könnte, allerdings nur absehen, wenn zwingende Gründe für eine vollständige Einbehaltung der Schlüsselzuweisungen vorliegen. Solche Gründe lägen - zum Beispiel - dann vor, wenn es der Samtgemeinde nicht möglich oder doch unzumutbar ist, die Deckung des Defizits ihres Haushalts durch die Samtgemeindeumlage sicherzustellen (NdsOVG, Beschl. v. 31. Oktober 1983, aaO, S. 9 des Beschlussabdrucks). Ein solcher Fall ist hier aber (noch) nicht gegeben.

Die Beklagte wäre unter den eben genannten Voraussetzungen nur dann zur vollständigen Einbehaltung der Schlüsselzuweisungen berechtigt und könnte „im Gegenzug“ den Hebesatz der Samtgemeindeumlage (im vorliegenden Fall: geringfügig) senken, wenn der Klägerin infolge der Erhebung der Samtgemeindeumlage eine finanzielle Mindestausstattung nicht belassen und ihre finanzielle Leistungsfähigkeit auf Dauer beeinträchtigt wäre (vgl. VG Stade, Urt. v. 13. Februar 1986 - 5 VG A 373/83 -, NdsRpfl. 1986, 137, 138; Friauf/Wendt, Rechtsfragen der Kreisumlage, 1980, S. 40/41 und Fn. 173). Die finanzielle Mindestausstattung der Klägerin läge dann nicht (mehr) vor, wenn der Klägerin infolge einer unzureichenden Finanzausstattung durch die Samtgemeindeumlage die Wahrnehmung freiwilliger Selbstverwaltungsaufgaben unmöglich gemacht wäre (vgl. Nds. StGH, Urt. v. 25. November 1997 - StGH 14/95 u. a. -, NVwZ-RR 1998, 529, 531). Bei der Prüfung, ob die Beklagte diese Grenze eingehalten hat, ist der Senat in seiner Kontroll-dichte beschränkt. Weil die Festsetzungsbefugnis der Beklagten maßgeblich geprägt ist durch eine komplexe Prognose in Bezug auf die Finanzlage der von der Samtgemeindeumlage betroffenen Mitgliedsgemeinden hat die Beklagte eine Einschätzungsprärogative, die nur insoweit eine gerichtliche Überprüfung zulässt, ob die Beklagte bei ihrer Wertung alle ihr durch die Mitgliedsgemeinden bekannt gewordenen oder sonst bekannten und erkennbaren Gesichtspunkte berücksichtigt hat und ob das Entscheidungsergebnis nicht offensichtlich fehlerhaft ist (vgl. Urteile des Senats zur Kreisumlage v. 7. Juli 2004 - 10 LB 4/02 -, S. 29 des UA, und v. 3. September 2002 - 10

LB 3714/01 -, DVBl. 2003, 278, 281). Als signifikantestes Merkmal mit einer umfassenden Aussagekraft zur Beurteilung der finanziellen Leistungsfähigkeit einer Gemeinde hat der Senat bereits früher die so genannte „freie Spitze“ anerkannt (Urt. v. 3. September 2002 - 10 LB 3714/01 -, a.a.O.; s.a. Urt. v. 7. Juli 2004 - 10 LB 4/02 - a.a.O. und OVG Saarland, Urt. v. 19. Dezember 2001 - 9 R 5/00 -, zitiert nach juris). Die „freie Spitze“ besteht in der Differenz aus dem haushaltsrechtlich dem Vermögenshaushalt zuzuführenden Überschuss des Verwaltungshaushalts und den Ausgaben für die Kredittilgung. Zugleich hat der Senat aber auch entschieden, dass das Fehlen einer freien Spitze allein nicht geeignet ist, den Schluss zu ziehen, dass in diesem Fall bereits die finanzielle Mindestausstattung einer Gemeinde nicht mehr gewährleistet sei (Urteile des Senats zur Kreisumlage v. 7. Juli 2004 - 10 LB 4/02 -, a.a.O., und v. 3. September 2002 - 10 LB 3714/01 -, a.a.O., mit Hinweis auf OVG Saarland, Urt. v. 29. August 2001 - 9 R 2/00 -, zitiert nach juris). Entscheidend ist nach Auffassung des Senats letztlich die Bewertung der Gesamtschau der vorhandenen Finanzdaten und deren Entwicklung.

Der Senat vermag danach einen offensichtlichen Beurteilungsfehler der Beklagten nicht festzustellen. Die von der Beklagten zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Hebesatz der Samtgemeindeumlage getroffene Prognose, dass die Samtgemeindeumlage in der festgesetzten Höhe des Samtgemeindeumlagesatzes von 62% nicht zu einer dauerhaften Unterschreitung der finanziellen Mindestausstattung der Klägerin führt, ist nicht fehlerhaft. Denn die Klägerin war nach den Ansätzen in ihrem Haushaltsplan in der Lage, 12.700,- DM für freiwillige Selbstverwaltungsangelegenheiten vorzusehen, was einem Anteil von 0,62% der Gesamtausgaben und 0,74% der Gesamteinnahmen des Verwaltungshaushalts entspricht. In Bezug auf das Rechnungsergebnis hat die Klägerin nach ihren eigenen Angaben im gerichtlichen Verfahren im Haushaltsjahr 1998 bei Einnahmen im Verwaltungshaushalt in Höhe von 1.953.867,90 DM Ausgaben für freiwillige Selbstverwaltungsangelegenheiten im Umfang von 0,75% (= 12.719,00 DM) vornehmen können. Die Möglichkeit, freiwillige Selbstverwaltungsangelegenheiten in - gemessen am Maßstab der finanziellen Mindestausstattung - nicht völlig unerheblichem Umfang wahrzunehmen, ist nach Auffassung des Senats maßgebliches Kennzeichen für eine gerade noch gegebene und deshalb noch ausreichende finanzielle Betätigungsmöglichkeit der Klägerin.

Darüber hinaus ist den von der Klägerin mitgeteilten Finanzdaten zu entnehmen, dass eine dauerhafte Beeinträchtigung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Klägerin nicht zu befürchten war. In den Jahren 1996 bis 1998 reduzierte sich der nach der Änderung des Systems des Finanzausgleichs aufgetretene Schuldenstand der Klägerin von 671.000 DM im Jahre 1996 auf 640.000 DM im folgenden Jahr (Reduzierung um 4,62%) und auf 615.000 DM im Jahr 1998 (Reduzierung um weitere 3,73% in Bezug auf den Stand 1996 und um 3,91% in Bezug auf den Vorjahresstand). Die Pro-Kopf-Verschuldung der Klägerin sank in diesem Zeitraum von 318,- DM über 303,- DM (1997) auf 291,- DM. Diese Entwicklung hat sich - ohne dass dies für die von der Beklagten im Haushaltsjahr 1998 anzustellende Prognose erheblich ist - in den folgenden Jahren fortgesetzt. Der Schuldenstand der Klägerin reduzierte sich in den Jahren 1999 bis 2003 von 592.600,- DM (1999), 573.000,- DM (2000), 553.500,- DM (2001) über 535.900,- DM (2002) auf 516.400,- DM im Jahre 2003. Die Klägerin war zudem nach den Ausführungen im Vorbericht zum Haushaltsplan 1998 (VIII B) in der Lage, durch Zuführungen im Haushalts-

jahr 1998 den Mindestbestand der Rücklage zu erreichen, obwohl am Ende des Haushaltsjahres 1997 der erforderliche Mindestbestand nicht erreicht worden war. Diese Daten belegen, dass es der Klägerin trotz einer angespannten Haushaltslage - u.a. durch Einsparungen und gestiegene Steuereinnahmen - gelungen ist, den Verschuldungsstand in nicht unerheblichem Maße zu senken und eine Haushaltskonsolidierung in merklichem Umfang einzuleiten. Für eine dauerhafte Beeinträchtigung der finanziellen Ausstattung der Klägerin spricht unter diesen Voraussetzungen nicht - wie aber das Verwaltungsgerichts annimmt - der im Haushaltsjahr 1998 eingetretene Fehlbetrag in Höhe von ca. 105.000,- DM; der den haushaltsrechtlichen Bestimmungen zufolge im Haushaltsjahr 2000 auszugleichen war. Der Eintritt eines Fehlbetrags in einem Haushaltsjahr mag zwar als Indiz für eine angespannte Haushaltslage gewertet werden können; für eine dauerhafte Beeinträchtigung der Finanzlage einer Gemeinde spricht ein Fehlbetrag - auch wenn er über eine längere Zeit besteht - für sich genommen allerdings noch nicht.

Nach der Rechtsprechung des Senats (Urt. v. 7. Juli 2004 - 10 LB 4/02 -, S. 30 des UA) kommt es auch nicht darauf an, dass für die Klägerin eine Betätigungsmöglichkeit bei den freiwilligen Selbstverwaltungsangelegenheiten nicht mehr gegeben gewesen wäre, wenn sie die Pflichten der Selbstverwaltungsaufgaben ausreichend dotiert hätte und somit für die freiwilligen Selbstverwaltungsaufgaben Mittel nicht mehr zur Verfügung gestanden hätten.

Einen solchen hypothetischen Fall musste die Beklagte nicht in ihre Erwägungen einbeziehen. Denn dieser Fall ist nicht durch eine durch die

Garantie der kommunalen Selbstverwaltung gedeckte Entscheidung des Rates der Klägerin getragen, wie und mit welchen Schwerpunkten sie die ihr zur Verfügung stehenden Mittel im Rahmen der sie bindenden gesetzlichen Regelungen einsetzen will. Die Beklagte darf sich ohne Rechtsfehler daran orientieren, ob und inwieweit die Klägerin freiwillige Selbstverwaltungsaufgaben erfüllen will und erfüllt. Inwieweit die Klägerin trotz der Bereitstellung von Mitteln für freiwillige Selbstverwaltungsangelegenheiten in anderen Bereichen (zum Beispiel bei Pflichten der Selbstverwaltungsangelegenheiten) notwendige Gelder nicht bereitstellt und möglicherweise dadurch auch gegen Rechtsvorschriften verstößt, brauchte die Beklagte in die von ihr anzustellende Abwägung zwischen ihren Belangen und denen der Mitgliedsgemeinden nicht einzustellen.

Nach der Rechtsprechung des Senats ist entgegen der Annahme des Verwaltungsgerichts auch nicht davon auszugehen, dass die finanzielle Mindestausstattung gleichsam „automatisch“ als unterschritten gilt, wenn eine Gemeinde weniger als 5 bis 10% ihrer Mittel für die Erfüllung freiwilliger Selbstverwaltungsaufgaben - im Falle der Klägerin als Mitgliedsgemeinde einer Samtgemeinde 2% ihrer Mittel, wie das Verwaltungsgericht pauschalierend annimmt - verwenden kann (vgl. insoweit Hufen, DÖV 1998, 276, 280). Denn es fällt in die Entscheidungskompetenz der Gemeinde, sich in Zeiten knapper Einnahmen bei der Erfüllung der freiwilligen Selbstverwaltungsaufgaben Beschränkungen aufzuerlegen und weniger als 5% (oder im Falle pauschalierender Aufteilung zwischen Mitgliedsgemeinde und Samtgemeinde 2%) ihrer Mittel dafür aufzuwenden, ohne dass die finanzielle Mindestausstattung gefährdet wäre (Urteile des Senats v. 7. Juli 2004 - 10 LB 4/02 -,

S. 31 des UA, und v. 3. September 2002 - 10 LB 3714/01 -, DVBl. 2003, 278, 281). Ob im Übrigen eine pauschalierende Berechnung des Bedarfs einer Mitgliedsgemeinde für die Erfüllung freiwilliger Selbstverwaltungsangelegenheiten zulässig gewesen ist, weil andere Wege zur Berechnung des Bedarfs ausgeschlossen oder zu aufwändig waren, und ob in die pauschalierende Berechnung neben den Aufgaben nach § 72 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 9 NGO zwingend auch die der Beklagten auf der Grundlage des § 72 Abs. 1 Satz 2 NGO und § 3 Nr. 1 bis 4 der Hauptsatzung der Beklagten übertragenen Aufgaben hätten einfließen müssen, wofür einiges spricht, braucht der Senat deshalb nicht zu entscheiden.

Die Beklagte braucht sich unter diesen Voraussetzungen auch nicht entgegenhalten zu lassen, die Samtgemeindeumlage sei gegenüber der auch von der Klägerin zu leistenden Kreisumlage nachrangig und die Unterschreitung des kommunalen Existenzminimums sei nicht die Folge einer Gesamtbelastung der Klägerin mit Umlagen, sondern vielmehr (allein) Folge der zu hoch angesetzten Samtgemeindeumlage. Die Auffassung des Verwaltungsgerichts, die zur Erhebung der Kreisumlage berechtigten Landkreise seien wegen der gesetzlichen Übertragung von zunehmend kostenintensiven Aufgaben des eigenen Wirkungskreises auf eine bedarfsgerechte Kreisumlage notwendig angewiesen und sie hätten deshalb nicht zusätzliche, auf gemeindlicher Ebene entstehende finanzielle Belastungen der Gemeinde zu berücksichtigen, ist nicht zutreffend. Richtig ist zwar, dass die Landkreise infolge der ihnen obliegenden Aufgaben notwendig auf die Kreisumlage angewiesen sind, um den Bedarf zu decken, der durch andere Einnahmen der Landkreise nicht gedeckt ist. Der Senat hat jedoch bereits entschieden, dass ein Landkreis bei der Festlegung der Kreisumlage alle entscheidungserheblichen Tatsachen zu Grunde zu legen und in seine Abwägung einzubeziehen hat (Urt. v. 7. Juli 2004 - 10 LB 4/02 -, S. 15 des UA). Dieses Abwägungsgebot schließt alle - finanziellen und haushaltsrechtlich erheblichen - Belange der von einer Kreisumlage betroffenen kreisangehörigen Gemeinde ein und verlangt eine Würdigung der dem Landkreis bekannt gewordenen Haushaltsdaten im Rahmen seiner von ihm vorzunehmenden Abwägung der widerstreitenden - Interessen der Gemeinden und des Landkreises. Zu diesen haushaltsrechtlich erheblichen Belangen zählen auch die finanziellen Belastungen, die eine Mitgliedsgemeinde infolge der Erhebung einer Umlage durch eine Samtgemeinde zu tragen hat. Denn bei der von den Landkreisen im Rahmen der Festsetzung einer Kreisumlage grundsätzlich zu beachtenden Grenze der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinde, die sich vor allem am Merkmal der sog. „freien Spitze“ festmachen lässt, sind jegliche Belastungen im Verwaltungshaushalt einer Gemeinde beachtlich. Denn die „freie Spitze“ ergibt sich - wie bereits dargelegt - aus der Differenz aus dem haushaltsrechtlich dem Vermögenshaushalt zuzuführenden Überschuss des Verwaltungshaushalts und den Ausgaben für die Kredittilgung hat (Senatsurt. v. 7. Juli 2004-10 LB 4/02 -, S. 29 des UA). Die haushaltsrechtlichen Daten des Verwaltungshaushalts, insbesondere dessen Belastungen, können also hinreichend Aufschluss über die Frage geben, ob die finanzielle Mindestausstattung der Gemeinde (noch) gewahrt ist und ist deshalb von den Landkreisen in die Entscheidung über die Festlegung des Umlagesatzes der Kreisumlage mit einzubeziehen.

Die vom Verwaltungsgericht angenommene Nachrangigkeit der Festsetzung der Samtgemeindeumlage gegenüber der Kreisumlage ergibt sich auch nicht aus der als Ermessensbestimmung ausgestalteten Regelung des § 76 Abs. 2 NGO.

Anmerkung

Die beklagenswerte Gemeinde muss mehr als 100% ihrer Steuereinnahmen an Landkreis und Samtgemeinde abführen. Freiwillige Leistungen, die ein Volumen von 0,75% (!) des Verwaltungshaushaltes ausmachen, werden nur noch über Kassenkredite finanziert.

Gleichwohl wird nach Auffassung des 10. Senats des Oberverwaltungsgerichts Lüneburg der Anspruch auf finanzielle Mindestausstattung der Gemeinde nicht verletzt.

Die Begründung des Senats läuft auf eine „notdürftig verkappte Rechtsschutzverweigerung“ hinaus. Allein die Tatsache, dass überhaupt freiwillige Leistungen erbracht worden sind, soll ausreichend für die Annahme einer angemessenen Finanzausstattung sein. Die Herkunft der Mittel soll keine Rolle spielen. Diese Rechtsauffassung ist nicht überraschend, hat doch derselbe Senat im Urteil vom 03.09.2002 zur Kreisumlage (NST-N 2002 Seite 360) die Kassenkredite in den „Adelsstand“ ordnungsgemäßer Deckungsmittel erhoben. Wer gehofft hatte, diese Bewertung sei eine einmalige „evident unzutreffende“ (Hennecke, DVBl. 2003 Seite 282) Fehlleistung geblieben, sieht sich enttäuscht. Auch in dem aktuellen Fall gelingt es nämlich der Gemeinde nur noch den geringfügigen „Freiwilligkeitsanteil“ über eine objektiv rechtswidrige Inanspruchnahme von Kassenkrediten zu finanzieren. Mit der Gegenargumentation, die Gemeinde hätte im fraglichen Zeitraum die Verschuldung abbauen können, übersieht der Senat die gegenläufige Entwicklung der Kassenkredite, die angesichts der derzeitigen Kapitalmarktlage und des extrem niedrigen Zinses für „Kurzläufer“ langfristigen Finanzierungen den Rang ablaufen. In seinem Bemühen, kommunale Verteilungskämpfe von den Gerichten fernzuhalten, bleiben sogar einfache betriebswirtschaftliche Kenntnisse unbeachtet.

Zum Anspruch auf finanzielle Mindestausstattung hat das Bundesverwaltungsgericht folgendes ausgeführt:

„Allerdings wären die Grundlagen der finanziellen Eigenverantwortung der Gemeinden nicht gewahrt, wenn aufgrund der Umlage einer Gemeinde keine aufgabenadäquate Finanzausstattung mehr verbliebe. Eine aufgabenadäquate Finanzausstattung setzt voraus, dass die gemeindlichen Finanzmittel ausreichen, um den Gemeinden die Erfüllung aller zugewiesener und im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung auch die Erfüllung selbst gewählter Aufgaben zu ermöglichen. Die Gewährleistung dieser Finanzausstattung wird durch den neuen Artikel 28 Abs. 2 Satz 3 GG nicht nur deklamatorisch bestätigt, sondern auch materiell-rechtlich verstärkt.“ (BVerwGE 106, 208).

Sicherlich hat sich das Bundesverwaltungsgericht nicht vorgestellt, gemeindliche Finanzmittel seien auch Kassenkredite, die rechtswidrig zur Finanzierung langfristiger Projekte in Anspruch genommen werden. Die Zulassung der Revision wurde beantragt.

Eckhard David, Hannover, Fachanwalt für Verwaltungsrecht, Stadtdirektor a.D.

Zwar bestimmt § 15 Abs. 1 NFAG in Bezug auf die Kreisumlage, dass die Landkreise zur Deckung des nicht durch andere Einnahmen ausgeglichenen Bedarfs von den kreisangehörigen Gemeinden u.a. eine Umlage erheben. Die Entscheidung eines Landkreises zur Erhebung einer Kreisumlage ist demnach eine gebundene Entscheidung, die eine Entscheidung über das „Ob“ einer Umlage nicht zulässt. Aus einem Vergleich dieser Regelung mit § 76 Abs. 2 NGO lässt sich aber nicht der Schluss ziehen, wegen der von einer Samtgemeinde zu treffenden Ermessensentscheidung über das „Ob“ einer Erhebung der Samtgemeindeumlage sei diese Umlage gegenüber der Kreisumlage nachrangig. Denn die in § 76 Abs. 2 NGO enthaltene Formulierung „können erheben“ ist nicht so auszulegen, dass die Samtgemeinde im Rahmen ihres Ermessens frei wäre, ob sie eine Samtgemeindeumlage von den Mitgliedsgemeinden einfordert oder nicht (vgl. Albers, a.a.O., S. 52), und dass sie bei ihrer Entscheidung vor allem Rücksicht auf die von einem Landkreis erhobene Kreisumlage zu nehmen hätte. Die Re-

gelung des § 76 Abs. 2 NGO nimmt vielmehr die durch § 83 Abs. 1 und 2 NGO bestimmte Nachrangigkeit der Erhebung gemeindlicher Steuern auf, an deren Stelle für Samtgemeinden die Umlage tritt, die sich - zum Teil - aus den gemeindlichen Steuereinnahmen finanziert. Nach § 83 Abs. 2 NGO sind Steuern - hier: die Samtgemeindeumlage - erst dann zu erheben, wenn die sonstigen Einnahmen und speziellen Entgelte nicht ausreichen, um die Erfüllung der Aufgaben sicherzustellen. Daraus ergibt sich, dass für den Fall, dass die sonstigen Einnahmen und die speziellen Entgelte der Samtgemeinde nicht ausreichen, diese die Samtgemeindeumlage erheben kann und unter Beachtung ihrer Verpflichtung zur Weitergabe eines Teils der Schlüsselzuweisungen nach § 6 Abs. 2 Satz 1 NFAG erheben muss, um den vorhandenen Bedarf zu decken (vgl. Albers, a.a.O., S. 52).

Diese so umrissene Pflicht zur Erhebung einer Samtgemeindeumlage entbindet die Samtgemeinde allerdings nicht davon, die von den Land-

kreisen erhobene Kreisumlage als Belastung des Verwaltungshaushalts der Mitgliedsgemeinden in die Entscheidung über die Höhe des Umlagesatzes mit einzubeziehen und bei der Frage, ob den Mitgliedsgemeinden eine „freie Spitze“ als Merkmal einer ausreichenden Finanzausstattung verbleibt, oder jedenfalls bei der Gesamtschau der vorhandenen Finanzdaten zu berücksichtigen.

Unter diesen Voraussetzungen ist es also nicht - wie aber das Verwaltungsgericht annimmt - allein Sache einer Samtgemeinde, bei der Festsetzung der Samtgemeindeumlage die Rechte der Mitgliedsgemeinden zu wahren und eine ausreichende Ausstattung der Mitgliedsgemeinden mit Finanzmitteln zur eigenverantwortlichen Aufgabenwahrnehmung sicherzustellen. Eine Samtgemeinde ist zum Ausgleich der Finanzkraft der Mitgliedsgemeinden nach § 6 Abs. 2 NFAG nur insoweit verpflichtet, als es die eigene Leistungsfähigkeit zulässt, und sie hat im Übrigen - wie ausgeführt - bei der Festsetzung der Samtgemeindeumlage die o.g. Grenzen zu beachten.

Türöffnung durch örtlich zuständige Polizeibehörde

Kein Erstattungsanspruch gegenüber allgemeiner Verwaltungsbehörde

Wird eine Tür im Rahmen polizeilicher Eilzuständigkeit nach § 1 Abs. 2 Satz 1 NdsGefAG (Nds. SOG) gewaltsam geöffnet, hat die Polizei nach den Regelungen des Gefahrenabwehrrechts die Kosten hierfür zu übernehmen. Jede Polizeibehörde und jede Verwaltungsbehörde ist im Rahmen ihrer Zuständigkeitsregelungen selbst kostentragungspflichtig, so dass insoweit ein Kostenerstattungsanspruch untereinander ausgeschlossen ist.

(nicht amtlicher Leitsatz)
rechtskräftig

Verwaltungsgericht Osnabrück
Urteil vom 14. Juli 2004 - 3 A 176/02 -

Sachverhalt:

Ein Mitarbeiter eines Unternehmens war nicht zur Arbeit erschienen. Versuche, ihn zu erreichen und in seine Wohnung zu gelangen, scheiterten. Schlüsseldienste waren nicht erreichbar. Daraufhin traten Polizeibeamte seine Wohnungstür ein. Der Hauseigentümer legte der Klägerin die Rechnung über das Instandsetzen der Tür vor, die diese beglich, nachdem sich die Beklagte geweigert hatte, die Kosten zu übernehmen.

Das mit der Androhung der Leistungsklage verbundene Erstattungsbegehren der Klägerin wies die Beklagte zurück. Schließlich wurde mit der Begründung Klage erhoben, die Türöffnung sei im Rahmen polizeilicher Eilzuständigkeit erfolgt. Die „originär“ zuständige Behörde sei auch dann kostentragungspflichtig, wenn zur Erfüllung der Gefahrenabwehraufgabe auf besonderer rechtlicher Grundlage die Behörde einer anderen Körperschaft tätig geworden ist. Letztere habe in diesem Fall einen Erstattungsanspruch.

Die Klage wurde abgewiesen.

Aus den Gründen:

Die Klage ist zulässig, aber unbegründet.

Die Zulässigkeit der Feststellungsklage auch bei möglicher Leistungsklage gegenüber Hoheits-

trägem entspricht gefestigter Rechtsprechung und findet ihre Begründung in der Fassung, dass öffentlich-rechtliche Körperschaften des Vollstreckungsdrucks nicht bedürfen, weil sie auch eine gerichtliche Feststellung beachten und die gebotenen Konsequenzen ziehen.

Die Klage ist jedoch unbegründet, denn die Beklagte ist nicht verpflichtet, der Klägerin die Kosten der Türöffnung zu erstatten. Die Klägerin hat keinen dahingehenden Erstattungsanspruch; sie hat vielmehr die ihr entstandenen Kosten selbst zu tragen.

Die Rechtslage beurteilt sich nach den Bestimmungen des Niedersächsischen Gefahrenabwehrgesetzes in der Fassung vom 20. Februar 1998 (NdsGVBl 1998, 101) (Anmerkung der Redaktion: Durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Gefahrenabwehrgesetzes vom 11. Dezember 2003 (Nds.GVBl. S. 414) geändert in Nds.SOG). Gemäß § 105 Abs. 1 dieses Gesetzes sind die Kosten, die den Verwaltungsbehörden und der Polizei bei Aufgaben der Gefahrenabwehr entstehen, von der Körperschaft zu tragen, deren Behörde für die Erfüllung der Aufgaben zuständig ist. Entsprechend der in § 1 Abs. 1 Satz 1 NdsGefAG; (Nds.SOG) normierten, Verwaltungsbehörden und Polizei „gemeinsam“ obliegenden Aufgabe der Gefahrenabwehr sieht diese Bestimmung somit eine Kostentragungspflicht der Trägerkörperschaft anderer, dritter Behörden vor, die für die Erfüllung einer Aufgabe zuständig sind, die im Rahmen der gemeinsamen Gefahrenabwehrzuständigkeit von Verwaltungsbehörde und/oder Polizei wahrgenommen worden ist. Damit steht diese Bestimmung in sachlichem Zusammenhang mit der Regelung über die sachliche Zuständigkeit in § 101 Abs. 3 NdsGefAG (Nds.SOG) und der auf dieser Grundlage ergangenen Zuständigkeitsverordnung. Anwendungsbereich des § 105 Abs. 1 NdsGefAG (Nds.SOG) ist hingegen nicht der interne Kostenausgleich zwischen den Körperschaften der gemeinsam zur Aufgabe der Gefahrenabwehr berufenen Verwal-

tungsbehörde einerseits und der Polizei andererseits.

Aber auch wenn man diese Bestimmung für einen solchen internen Kostenausgleich heranzöge, wäre die Klage unbegründet. Kostentragungspflichtig wäre dann die Körperschaft, deren Behörde für die Erfüllung der Aufgabe zuständig ist. Für eine Differenzierung im Sinne eines ein bisschen mehr oder weniger zuständig geben die Bestimmungen des NdsGefAG nichts her. Vielmehr enthält das Gesetz neben den Zuständigkeitsregelungen im eigentlichen Sinn, nach denen sowohl für die Kommunen als allgemeine Verwaltungsbehörden (§ 96 Abs. 1 NdsGefAG (Nds.SOG) als auch für die Polizeibehörden (§ 87 NdsGefAG (Nds.SOG)) Regelungen zur örtlichen (§ 100 NdsGefAG; (Nds.SOG)) und sachlichen (§§ 101, 102 NdsGefAG (Nds.SOG)) Zuständigkeit auf dem Gebiet der Gefahrenabwehr gelten, insbesondere die durch diese Zuständigkeitsregelungen in Bezug genommene Aufgabenzuweisungsnorm des § 1 NdsGefAG (Nds.SOG), welche gerade normiert, dass die Aufgabe der Gefahrenabwehr den Verwaltungsbehörden und der Polizei „gemeinsam“ obliegt. Jede Verwaltungsbehörde und jede Polizeibehörde ist somit im Rahmen der angesprochenen Zuständigkeitsregelungen „zuständig“ im Sinn des § 105 Abs. 1 NdsGefAG (Nds.SOG) und damit selbst- die jeweilige Körperschaft - kostentragungspflichtig, so dass insoweit ein Kostenerstattungsanspruch untereinander ausgeschlossen ist. Dem entspricht es, wenn in § 105 Abs. 2 NdsGefAG (Nds.SOG) mit Blick auf Art. 57 Abs. 4 Nds. Verfassung eine Kostendeckung lediglich für die kommunalen Gebietskörperschaften im Rahmen des Finanzausgleichs geregelt wird, während für die Polizeibehörden als Landesbehörden es einer diesbezüglichen Normierung nicht bedarf.

Dieses Ergebnis wird auch nicht durch die Normierung des § 1 Abs. 2 NdsGefAG (Nds.SOG) in Frage gestellt, nach der die Polizei tätig wird, soweit die Gefahrenabwehr durch die Verwaltungs-

behörden nicht oder nicht rechtzeitig möglich erscheint (polizeiliche Subsidiarität). Selbst wenn die Polizei im Einzelfall tätig wird, obwohl diese Voraussetzungen - möglicherweise entgegen der Einschätzung der tätig gewordenen Beamten - nicht gegeben sind, stellt dies ihre Zuständigkeit im Sinne vorstehend erörterter Regelungen für die wahrgenommene Aufgabe der Gefahrenabwehr nicht

in Frage, so dass den handelnden Beamten nicht der Vorwurf rechtswidrigen, weil unzuständigen Verwaltungshandelns gemacht werden kann (vgl. hierzu Ipsen. Nds. Gefahrenabwehrrecht, 2. Auflage, Rn. 607; Suckow, Nds. Gefahrenabwehrrecht, 11. Auflage Rn. 45 f). Im Übrigen hat die Klägerin im vorliegenden Fall selbst ihr Einschreiten gemäß § 1 Abs. 2 NdsGefAG (Nds.SOG) als

unaufschiebbare Maßnahme im Sinn eines „Rechts des ersten Zugriffs“ angesehen, so dass es bei ihrer Kostentragung verbleibt (Saipa, NdsGefahrenabwehrgesetz, § 105 Rn. 1). Dies belegt auch die Darstellung der Klägerin, der kostenverursachende Gefahrforschungseingriff sei angemessen, erforderlich und verhältnismäßig, der Einsatz ihrer Beamten mithin rechtmäßig gewesen.

Umbildung des Verwaltungsausschusses nach Wechsel zur „Eingleisigkeit“

1. Die gegenwärtige Fassung des § 51 Abs. 8 Satz 2 NGO beruht auf einem Redaktionsversehen
2. Nach Sinn und Zweck des § 51 Abs. 8 Satz 2 NGO besteht dann ein Anspruch auf Umbildung des Verwaltungsausschusses, wenn seine Zusammensetzung nicht (mehr) dem Verhältnis der Stärke der Fraktionen und Gruppen des Rates entspricht.

(nicht amtliche Leitsätze)

Niedersächsisches Oberverwaltungsgericht
Urteil vom 14. Dezember 2004 - 10 LC 100/03

Aus den Gründen:

Die Klägerin, eine Fraktion im Rat der Stadt S., begehrt vom Beklagten die Neubesetzung des Verwaltungsausschusses mit dem Ziel, der Klägerin und der Beigeladenen, einer weiteren Fraktion im Rat der Stadt S., jeweils vier Beigeordnete Sitze zuzuteilen.

Nach den Kommunalwahlen vom 9. September 2001 im Land Niedersachsen entfielen von den 37 Sitzen im Rat der Stadt S. auf die Beigeladene 17 Sitze, auf die Klägerin 16 Sitze und auf die Fraktionen „Bündnis 90/Die Grünen“ und „FDP“ jeweils 2 Sitze. Zugleich wurde ein hauptamtlicher Bürgermeister gewählt, der sein Amt im Zuge des Übergangs von der sog. zweigleisigen zur eingleisigen Gemeindeverfassung nach Ablauf der Amtszeit des noch amtierenden Stadtdirektors am 1. Oktober 2002 antreten sollte. Am 1. November 2001 wählte der Rat der Stadt S. in seiner konstituierenden Sitzung den jetzigen hauptamtlichen Bürgermeister - ein Mitglied der Klägerin - zum ehrenamtlichen Bürgermeister und beschloss zudem, die Anzahl der Beigeordneten im Verwaltungsausschuss von sechs auf acht Beigeordnete zu erhöhen. Auf die Beigeladene entfielen dadurch fünf, auf die Klägerin vier Beigeordnetensitze einschließlich des ehrenamtlichen Bürgermeisters.

Infolge des Amtsantritts des ehrenamtlichen Bürgermeisters nunmehr als hauptamtlicher Bürgermeister am 1. Oktober 2002 verlor dieser den gemeinderechtlichen Vorschriften folgend seinen Sitz im Rat der Stadt S., der auf die nächste Ersatzperson des Wahlvorschlags der CDU übergang. Mit seinem Amtsantritt wurde der hauptamtliche Bürgermeister zugleich - ebenfalls infolge der gemeinderechtlichen Vorschriften - Vorsitzender des Verwaltungsausschusses.

Mit Schreiben vom 16. Oktober 2002 beantragte die Klägerin die Umbildung des Verwaltungsausschusses mit dem Ziel, dass ihr für den ehemaligen ehrenamtlichen und nunmehr hauptamtlichen Bürgermeister im Verwaltungsausschuss ein weiterer Beigeordneter zu Lasten der Anzahl der Beigeordneten der Beigeladenen zugeteilt

werden sollte. Den Antrag lehnte der Beklagte in seiner Sitzung am 31. Oktober mit 19 Ja- zu 19 Nein-Stimmen ab.

...

Das Verwaltungsgericht hat die Klage mit Urteil vom 2. Juli 2003 abgewiesen und zur Begründung ausgeführt: Durch die einschlägigen Übergangsregelungen zum Gesetz zur Reform des niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts sei die Beibehaltung von acht Beigeordnetensitzen nach dem Amtsantritt des hauptamtlichen Bürgermeisters für die restliche Wahlperiode angeordnet worden. Im Gegensatz zur festgelegten konstanten Zahl der ehrenamtlichen Ratsmitglieder und Beigeordneten sähen die Übergangsregelungen keine Neubildung des Verwaltungsausschusses und keine Neuberechnung für den hier streitigen Fall vor, dass der bisherige ehrenamtliche Bürgermeister und gleichzeitige Vorsitzende des Verwaltungsausschusses während der Wahlperiode hauptamtlicher Bürgermeister werde und in dieser Funktion stimmberechtigter Vorsitzender des Verwaltungsausschusses bleibe. Die unter diesen Voraussetzungen für das Begehren der Klägerin allein in Betracht kommende Vorschrift § 51 Abs. 8 Satz 2 NGO sei nicht erfüllt. Denn weder liege eine Veränderung des Verhältnisses der Stärke der Fraktionen und Gruppen des Rates vor noch entspreche die Zusammensetzung des Ausschusses nicht dem Verhältnis der Stärke der Fraktionen und Gruppen des Rates. Denn einerseits sei das Verhältnis der Stärke der Fraktionen im Rat der Stadt S. durch den Wechsel von der sog. „Zweigleisigkeit“ zur „Eingleisigkeit“ unverändert geblieben; die Klägerin verfüge weiterhin über 16 und die Beigeladene über 17 Sitze im Rat. Andererseits bestehe in der Sitzverteilung der ehrenamtlichen Ratsfrauen und Ratsherren im Rat, die über die Besetzung des Verwaltungsausschusses beschlössen, ein zahlenmäßiges Übergewicht der Beigeladenen, das sich auch in der Besetzung des Verwaltungsausschusses widerspiegeln müsse, wobei der Vorsitzende des Verwaltungsausschusses außer Acht zu lassen sei. Es könne nicht berücksichtigt werden, dass der bisherige ehrenamtliche und jetzige hauptamtliche Bürgermeister als Vorsitzender des Verwaltungsausschusses bei der Ermittlung der Zahl der auf die einzelnen Fraktionen und Gruppen entfallenden Sitze zu Beginn der jetzigen Wahlperiode der Klägerin angerechnet worden sei und die Klägerin im Verwaltungsausschuss nunmehr nur noch drei Beigeordnete stelle. Dieses Ergebnis sei die Folge des zum 1. April 1996 eingeführten Systemwechsels von der Zweigleisigkeit auf die Eingleisigkeit. Es sei systemimmanent, dass bei einem unveränderten Verhältnis der Stärke der Fraktionen im Rat der Stadt S. auch das bisherige Stärkeverhältnis im Verwaltungsausschuss unverändert bleibe; dies sei von der Klägerin für den Rest der Wahlperiode hin-

zunehmen. Der Klägerin sei lediglich einzuräumen, dass seit dem Amtsantritt des hauptamtlichen Bürgermeisters eine gewisse rechtliche „Schiefelage“ eingetreten sei, weil der jetzige hauptamtliche Bürgermeister und gleichzeitige Vorsitzende des Verwaltungsausschusses bei der Verteilung der Sitze im Verwaltungsausschuss nicht mehr mitgerechnet werde. Sie bedeute jedoch in Bezug auf die konstant gebliebene Zahl von drei Beigeordneten im Verwaltungsausschuss für die Klägerin im eigentlichen Sinne keinen vollständigen Verlust eines Sitzes im Verwaltungsausschuss, den sie zu Lasten der Beigeladenen ausgleichen könne.

....

II.

Die Berufung der Klägerin ist begründet. Die Klägerin hat einen Anspruch auf Neubildung des Verwaltungsausschusses des Rates der Stadt S..

Rechtsgrundlage für das Begehren der Klägerin ist § 56 Abs. 3 Satz 5 in Verbindung mit § 51 Abs. 8 Satz 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. August 1996 - NGO - (Nds.GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch § 22 des Gesetzes vom 19. Februar 2004 (Nds. GVBl. S. 63).

Nach § 56 Abs. 3 Satz 5 NGO gelten für die Zusammensetzung des Verwaltungsausschusses die §§ 39 a und 51 Abs. 8 Sätze 2 und 3 NGO entsprechend. Nach § 51 Abs. 8 Satz 2 NGO muss ein Ausschuss neu gebildet werden, wenn sich das Verhältnis der Stärke der Fraktionen und Gruppen des Rates verändert hat, seine Zusammensetzung ihm nicht entspricht und ein Antrag auf Neubildung gestellt wird.

Es ist zwischen den Beteiligten unstrittig, dass die erste Voraussetzung dieser Vorschrift nicht erfüllt ist. Infolge des Amtsantritts des bisherigen ehrenamtlichen Bürgermeisters und Ratsmitgliedes als hauptamtlicher Bürgermeister der Stadt S. hat sich eine Änderung des Verhältnisses der Stärke der Fraktionen im Rat der Stadt Springe nicht ergeben. Denn nach § 31 Abs. 1 Satz 2 und § 56 Abs. 1 Satz 3 NGO in der Fassung vom 22. Juni 1982 (Nds. GVBl. S. 229) war der - ehrenamtliche - Bürgermeister Vorsitzender des Rates der Stadt S. und er führte kraft Gesetzes den Vorsitz im Verwaltungsausschuss. Nach den Übergangsvorschriften zur Einführung der sog. eingleisigen Kommunalverfassung Art. 11 Nr. 10 Satz 1 und Nr. 16 des Gesetzes zur Reform des Niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts vom 1. April 1996 (Nds. GVBl. S. 82) schieden die bisherigen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister und die sie vertretenden Personen mit dem Amtsantritt unmittelbar gewählter Bürgermeisterinnen und Bürgermeister (hier zum 1. Oktober 2002) aus ih-

rer Tätigkeit aus. Gemäß § 31 Abs. 1 Satz 2 und § 56 Abs. 1 Nr. 1 NGO gehört nunmehr der gewählte hauptamtliche Bürgermeister kraft Amtes dem Rat und dem Verwaltungsausschuss an. Im Verwaltungsausschuss führt er den Vorsitz (§ 56 Abs. 1 Satz 3 NGO). Mit dem Amtsantritt als gewählter hauptamtlicher, hier mit dem früheren ehrenamtlichen Bürgermeister personengleicher Bürgermeister endete die Mitgliedschaft des - bisherigen ehrenamtlichen - Bürgermeisters im Rat als Ratsherr nach § 37 Abs. 1 Nr. 8 in Verbindung mit § 35 a Abs. 1 NGO. Die Beendigung der Mitgliedschaft des früheren ehrenamtlichen Bürgermeisters im Rat der Stadt S. führte allerdings nicht zu einer Veränderung des Kräfteverhältnisses der Fraktionen im Rat, weil nach § 44 Abs. 1 NKWG in Verbindung mit § 38 Abs. 2 oder 3 NGO der Sitz des früheren ehrenamtlichen und jetzigen hauptamtlichen Bürgermeisters auf die nächste Ersatzperson übergegangen ist.

Gleichwohl hindert dies die Klägerin nicht daran, einen Anspruch auf Neubildung des Verwaltungsausschusses mit Erfolg geltend zu machen. Denn auf die Erfüllung der oben genannten Voraussetzung kommt es aus folgenden Erwägungen nicht an.

Die Einfügung des Tatbestandsmerkmals „wenn sich das Verhältnis der Stärke der Fraktionen und Gruppen des Rates verändert hat“ in § 51 Abs. 8 Satz 2 NGO beruht auf einem gesetzgeberischen Redaktionsversehen mit der Folge, dass die Änderung des Kräfteverhältnisses der Fraktionen im

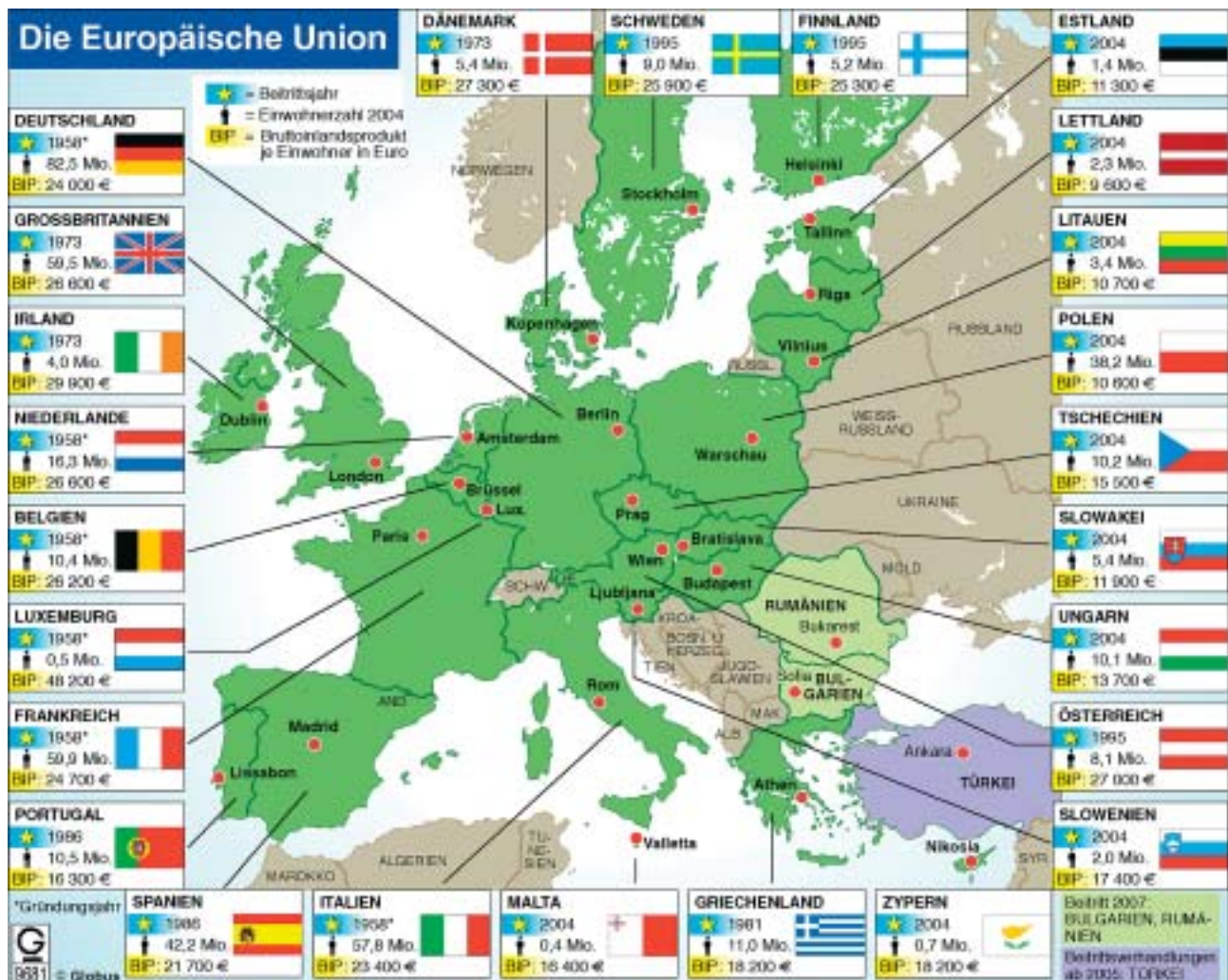
Rat für einen Anspruch auf Umbildung des Verwaltungsausschusses nicht maßgeblich ist. Bis zum In-Kraft-Treten des Gesetzes zur Reform des Niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts vom 1. April 1996 genügte für den Anspruch auf Umbildung neben dem Antrag, dass die Zusammensetzung (hier:) des Verwaltungsausschusses dem Stärkeverhältnis der Fraktionen und Gruppen im Rat nicht entsprach. Die mit dem o.g. Gesetz erfolgte Ergänzung des § 51 Abs. 8 Satz 2 NGO durch das in Rede stehende Tatbestandsmerkmal war ursprünglich Bestandteil des Gesetzesentwurfs der Landesregierung vom 10. Dezember 1995 (Landtags-Drucksache 13/1450, S. 19) und war eingebettet in das Vorhaben der Landesregierung, die Mitglieder der Ausschüsse - auch des Verwaltungsausschusses - vom Rat wählen zu lassen. Nach der Beschlussempfehlung des Ausschusses für innere Verwaltung vom 28. Februar 1996 ist dieses Vorhaben nicht weiterverfolgt worden; allerdings ist die in § 51 Abs. 8 Satz 2 NGO vorgesehene Ergänzung beibehalten worden, ohne dass ihr eine Regelungsabsicht des Gesetzgebers zukam (vgl. zum Ganzen: Thiele, Rathaus und Recht 1/2003, S. 3; s. a. ders., Niedersächsische Gemeindeordnung, 7. Auflage 2004, § 51 Anm. 11, S. 206/207).

Die dagegen gerichteten Einwendungen der Beigeladenen greifen nicht durch.

Entgegen der Auffassung der Beigeladenen ergeben sich aus den Gesetzesmaterialien und der Entstehungsgeschichte der Vorschrift erhebliche

Anhaltspunkte, die für ein Redaktionsversehen des Gesetzgebers sprechen.

In der Begründung des Entwurfs eines Gesetzes zur Reform des niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts vom 12. Oktober 1995 der Landesregierung (Landtags-Drucksache 13/1450, S. 108) wird zur beabsichtigten Änderung des § 51 NGO Bezug genommen auf den Vorschlag der Enquete-Kommission (Landtags-Drucksache 12/6260, S. 115 ff), wonach u.a. der Verwaltungsausschuss einer demokratischen Legitimation bedürfe, die sich auf die Gesamtheit der Bürger und damit das Volk zurückführen lasse. Diese Legitimation könne auch eine mittelbare sein; das Grundgesetz schreibe die unmittelbare Legitimation nur für den Rat als zentrale Führungsinstanz der Gemeinde vor. Die indirekte Legitimation durch den aus Wahlen hervorgegangenen Rat müsse aber durch einen Akt erfolgen, der diesem in seiner Gesamtheit zugerechnet werden könne (S. 117). Diesen Anforderungen - so weiter die Enquete-Kommission - dürfte das bisher in den gemeinderechtlichen Vorschriften vorgeschriebene Verfahren nicht gerecht werden. Hiernach würden die Beigeordneten nämlich nach den Vorschlägen der Fraktionen und Gruppen bestimmt; die Besetzung der auf sie entfallenden Ausschusssitze liege ausschließlich in der Hand der Fraktionen und Gruppen. Den vom Bundesverfassungsgericht geforderten Akt der demokratischen Legitimation könne aber eine Fraktion oder Gruppe nicht leisten, da über die Kandidaten nicht die wahlberechtigte Vertretung in ihrer Gesamtheit,



sondern nur Teile davon entschieden. Die Kommission empfehle daher, das Verfahren zur Besetzung u.a. des Verwaltungsausschusses vorsorglich neu zu regeln. In den sodann folgenden Erwägungen verwies die Kommission insbesondere auf die Möglichkeit der Einführung der Verhältniswahl mit Wahlvorschlägen aus der Mitte des Rates. Sie empfahl zum Abschluss ihrer Ausführungen eine Neuregelung, die gewährleistet, dass die Mehrheitsverhältnisse in den Verwaltungsausschüssen denen in den Vertretungskörperschaften entsprechen (S. 119).

Diesen Empfehlungen war die Landesregierung in ihrem bereits erwähnten Entwurf gefolgt und hatte in den damals vorgesehenen § 51 Abs. 9 Satz 3 NGO (jetzt: § 51 Abs. 8 Satz 2 NGO) die nunmehr in Rede stehende Formulierung aufgenommen und dabei insbesondere die abschließende Empfehlung der Enquete-Kommission aufgegriffen. Aus diesen Umständen ergibt sich - anders als die Beigeladene meint - mit hinreichender Deutlichkeit, dass das zwischen den Beteiligten streitige Tatbestandsmerkmal allein in engem Zusammenhang mit der Absicht der Landesregierung stand, das Verfahren zur Bestimmung der Mitglieder des Verwaltungsausschusses durch die Einführung eines Wahlverfahrens (stärker) demokratisch zu legitimieren und Veränderungen des Kräfteverhältnisses der Fraktionen im Rat als legitimierendem Organ in den Kräfteverhältnissen des Verwaltungsausschusses abzubilden. Mit anderen Worten bedurfte also nach dem Gesetzentwurf der Landesregierung eine durch Umbildung eintretende Änderung des sich in der Ausschusszusammensetzung widerspiegelnden Wahlergebnisses des Rates auch einer Änderung des Kräfteverhältnisses im Wahlgremium, dem Rat. Der Entwurf lautete dementsprechend: „Ein Ausschuss muss neu gebildet werden, wenn sich nach seiner Wahl das Verhältnis der Stärke der Fraktionen und Gruppen des Rates verändert hat, seine Zusammensetzung ihm nicht entspricht und ein Antrag auf Neubildung gestellt wird.“

Im Zuge der parlamentarischen Beratungen ist der Niedersächsische Landtag der Absicht der Landesregierung, durch Wahlen über die Besetzung u.a. des Verwaltungsausschusses entscheiden zu lassen, nicht gefolgt. Im Schriftlichen Bericht zum Entwurf eines Gesetzes zur Reform des niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts und zur Beschlussempfehlung des Ausschusses für innere Verwaltung (Landtags-Drucksache 13/2400, S. 29) heißt es zu Nr. 48 (§ 51) Buchst. h) unter anderem: „Die in Satz 2 vorgesehene Streichung (der Worte „nach seiner Wahl“) ergibt sich aus der Entscheidung, die Ausschüsse nicht zu wählen“. Offensichtlich übersehen worden ist im Rahmen der Beratung des Entwurfs, dass nicht allein die gestrichenen Worte „nach seiner Wahl“ auf die von der Landesregierung ursprünglich beabsichtigte Regelung zurückzuführen waren, sondern auch die in der Formulierung zum Ausdruck kommende spiegeltbildliche Abbildung von Veränderungen der Kräfteverhältnisse im Rat und im Verwaltungsausschuss.

Diese Einschätzung, dass die Formulierung des § 51 Abs. 8 Satz 2 NGO auf ein Redaktionsversehen des Gesetzgebers zurückgeht, wird bestätigt durch den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts vom 1. Dezember 2004 (Landtags-Drucksache 15/1490), der von der Landesregierung zur Beratung und Beschlussfassung in den Niedersächsischen Landtag eingebracht worden ist. Nach Art. 1 Nr. 12 Buchst. e des Entwurfs soll § 51 Abs. 8 Satz 2 NGO folgende Fassung erhalten:

„Ein Ausschuss muss neu besetzt werden, wenn seine Zusammensetzung nicht mehr dem Verhält-

nis der Stärke der Fraktionen und Gruppen des Rates entspricht und ein Antrag auf Neubesetzung gestellt wird.“

Die zwischen den Beteiligten streitige Formulierung ist in dem genannten Entwurf entfallen. Zur Begründung des Entwurfs heißt es, dass die vorgeschlagene Änderung ein Redaktionsversehen des Gesetzes zur Reform des niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts vom 1. April 1996 bereinige, für das die Landesregierung die förmliche Wahl der Ausschussmitglieder vorgeschlagen habe. In diesem Zusammenhang seien die jetzt zur Streichung vorgeschlagenen Worte in die Vorschrift eingefügt worden. Der Gesetzgeber sei seinerzeit dem Vorschlag der Landesregierung nicht gefolgt und habe die bis dahin geltenden Besetzungsregelungen fortbestehen lassen, ohne zugleich auch den Absatz 8 in seine ursprüngliche Fassung zurückzusetzen. Dies solle nunmehr geschehen.

Selbst wenn man der Auffassung, dass in Rede stehende Tatbestandsmerkmal sei nur die Folge eines Redaktionsversehens, nicht folgen wollte, könnte die Klägerin mit Erfolg die Umbildung des Verwaltungsausschusses der Stadt S. verlangen.

Nach Auffassung des Senats ist das - allein - entscheidende Tatbestandsmerkmal für die Neubildung des Verwaltungsausschusses das nicht mehr gewährte Verhältnis der Stärke der Fraktionen und Gruppen des Rates zur Zusammensetzung des Verwaltungsausschusses (vgl. Senatsbeschl. v. 12. Februar 2003 - 10 ME 239/03 -, NST-N 2003, 92 = Rathaus und Recht 1/2003 S. 1). Dies ergibt sich aus folgenden Erwägungen: § 51 Abs. 8 Satz 2 NGO ist - wie bereits dargelegt - nach seiner ursprünglichen Konzeption darauf zugeschnitten, wegen der aus Sicht der Enquete-Kommission und der Landesregierung erforderlichen demokratischen Legitimation der Bestellung der Beigeordneten im Verwaltungsausschuss durch eine Wahlentscheidung im Rat eine Umbildung des Rates nur dann zuzulassen, wenn neben einer nicht mehr gegebenen Spiegelbildlichkeit zwischen den Kräften im Rat und im Verwaltungsausschuss auch eine Veränderung des Kräfteverhältnisses in dem legitimierenden Organ bestehe. Diese Regelung ist mit der Beigeladenen aber auch dann noch als sinnvoll zu erachten, wenn die Beigeordneten des Verwaltungsausschusses nicht durch eine Wahlentscheidung des Vertretungsorgans in seiner Gesamtheit, sondern durch eine Entscheidung einer Fraktion oder einer Gruppe im Rat bestimmt werden. Auch in diesem Falle ist die Umbildung des Verwaltungsausschusses geboten, wenn die beiden oben genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Allerdings ist im Falle der Änderung des Kräfteverhältnisses der Fraktionen im Rat und mit der Erfüllung der ersten Voraussetzung des § 51 Abs. 8 Satz 2 NGO im Regelfall auch die zweite Voraussetzung gegeben. Denn im Falle einer - rechnerisch und rechtlich erheblichen - Kräfteverschiebung im Rat entspricht die Zusammensetzung des Verwaltungsausschusses der Zusammensetzung des Rates nicht mehr. Unter diesen Voraussetzungen ergibt sich, dass der Sinn und Zweck der Vorschrift allein darin besteht, dass im Falle einer nicht mehr vorhandenen Abbildung der Kräfteverhältnisse im Rat und im Verwaltungsausschuss der Letztere auf Antrag umzubilden ist. Denn das in § 51 Abs. 2 NGO festgelegte Verteilungs- und Besetzungsverfahren, das nach § 56 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 NGO auch für den Verwaltungsausschuss gilt, hat zum Ziel, dass die Ausschüsse ein verkleinertes Spiegelbild des Rates wiedergeben (vgl. Menzel in: KVR-NGO, § 51 Rdnr. 110; Thiele, Niedersächsische Gemeindeordnung, aaO, § 51 Anm. 3 S. 197). Entscheidend kommt es also nach dem Sinn und Zweck des § 51 Abs. 8 Satz 2 NGO für den

Erfolg eines Antrages auf Umbildung eines Verwaltungsausschusses darauf an, ob sich im Rat und im Verwaltungsausschuss voneinander abweichende Kräfteverhältnisse der Fraktionen ergeben, ohne dass entscheidend ist, ob die Ursache der eingetretenen Kräfteverschiebung in der Zusammensetzung des Rates oder in der Zusammensetzung des Verwaltungsausschusses liegt (vgl. Senatsbeschl. v. 12. Februar 2003 - 10 ME 239/03 -, aaO). Das zwischen den Beteiligten streitige Tatbestandsmerkmal „wenn sich das Verhältnis der Stärke der Fraktionen und Gruppen des Rates verändert hat“ beschreibt daher lediglich den Regelfall einer Kräfteverschiebung, ist aber vom Wortlaut nicht auf alle gleichwohl eintretenden Änderungen von Kräfteverhältnissen zugeschnitten. Ihrem Sinn und Zweck nach ist die Vorschrift daher auch auf den zwischen den Beteiligten streitigen Fall einer ausschließlich im Verwaltungsausschuss eintretenden Kräfteverschiebung anzuwenden. Unter diesen Umständen bedarf es zur Regelung eines solchen (Einzel-)Falles auch nicht einer gesonderten gesetzlichen Regelung (vgl. Menzel, aaO, § 56 Rdnr. 101); das von der Niedersächsischen Gemeindeordnung zur Verfügung gestellte Normenprogramm genügt zur Regelung des hier streitigen Falles.

Die übrigen tatbestandlichen Voraussetzungen des § 51 Abs. 8 Satz 2 NGO sind entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts erfüllt.

Die Zusammensetzung des Verwaltungsausschusses der Stadt S. entspricht nicht (mehr) der Zusammensetzung des Rates. Zutreffend ist das Verwaltungsgericht zunächst davon ausgegangen, dass die Sitzverteilung im Verwaltungsausschuss, die sich rechnerisch aus dem aktuellen Stärkeverhältnis der Fraktionen und Gruppen des Rates ergibt, der tatsächlichen Sitzverteilung im Verwaltungsausschuss gegenüberzustellen ist (Senatsbeschl. vom 12. Februar 2003, aaO; Menzel, KVR-NGO § 51 Rdnr. 119; s.a. Thiele, Niedersächsische Gemeindeordnung, aaO, § 51 Anm. 3, S. 197). Ebenfalls zutreffend hat das Verwaltungsgericht angenommen, dass der o.g. Gegenüberstellung die im Rat bestehende Zahl von 37 Ratsfrauen und Ratsherren und die im Verwaltungsausschuss zu besetzende Zahl von 8 Beigeordneten zugrunde zu legen sind. Schließlich ist dem Verwaltungsgericht auch darin zuzustimmen, dass im Rahmen der vorzunehmenden Gegenüberstellung der hauptamtliche Bürgermeister, der nach § 56 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 NGO kraft Gesetzes dem Verwaltungsausschuss angehört, nicht zu berücksichtigen ist.

Nicht zu folgen vermag der Senat dem Verwaltungsgericht aber darin, dass sich das im Rat der Stadt S. konstant gebliebene Stärkeverhältnis von Fraktionen und Gruppen in Bezug auf die ehrenamtlichen Ratsmitglieder im Verwaltungsausschuss in der Weise widerspiegeln müsse, dass die Beigeladene - wie bisher - fünf Beigeordnete und die Klägerin - ebenfalls wie bisher - drei Beigeordnete stellt. Richtig ist zwar, dass die Beigeladene mit 17 Ratsfrauen und Ratsherren der Stadt S. über einen Sitz mehr verfügt als die Klägerin, die 16 Ratsfrauen und Ratsherren stellt. Allein diese Gegenüberstellung rechtfertigt es aber nicht, dass im Verwaltungsausschuss die bisherige Verteilung der Beigeordneten beibehalten wird. Denn die Beigeladene verfügt im Rat der Stadt S. zwar über die stärkste Fraktion, nicht jedoch über die absolute Mehrheit der Stimmen, die ihr im Falle der Beibehaltung der Aufteilung der Beigeordneten im Verwaltungsausschuss allerdings zukäme. Entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts spiegelt dieses Verhältnis der Anzahl der Beigeordneten die politischen Kräfteverhältnisse im Rat jedenfalls nicht besser wider als die von der Klägerin erstrebte Aufteilung im Verhältnis 4 : 4. Wel-

ches Kräfteverhältnis im Verwaltungsausschuss die konstant gebliebenen Kräfteverhältnisse im Rat widerzuspiegeln vermag, kann unter diesen Voraussetzungen nur normativ unter Berücksichtigung folgender Erwägungen bestimmt werden: Nach Art. 28 Abs. 2 GG muss das Volk in den Ländern, Kreisen und Gemeinden eine Vertretung haben, die aus unmittelbaren, freien, gleichen und geheimen Wahlen hervorgegangen ist. Diese Bestimmung überträgt die in Art. 20 Abs. 1 und 2 GG getroffene Grundentscheidung der Verfassung für die Prinzipien der Volkssouveränität und der Demokratie auf die Ebene der Gemeinden (BVerfG, Beschl. vom 15. Februar 1978 - 2 BvR 134, 286/76 -, BVerfGE 47, 253, 272; Urt. vom 31. Oktober 1990 - 2 BvF 2, 6/89 -, BVerfGE 83, 37, 53; BVerwG, Urt. vom 10. Dezember 2003 - BVerwG 8 C 18.03 -, DVBl. 2004, 439). Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urt. vom 27. März 1992 - BVerwG 7 C 20.91 - BVerwGE 90, 104, 105; Urt. vom 10. Dezember 2003, aaO), die der Senat teilt, folgt daraus, dass die Gemeindevertretung, auch wenn sie kein Parlament, sondern ein Organ der Selbstverwaltungskörperschaft ist, die Gemeindebürger repräsentiert. Diese Repräsentation vollzieht sich nicht nur im Plenum, sondern auch in den Ausschüssen des Gemeinderats (BVerwG, Urt. vom 27. März 1992, aaO, S. 109 m. w. N.; Urt. vom 10. Dezember 2003, aaO). Daraus folgt weiter, dass grundsätzlich jeder Ratsausschuss ein verkleinertes Bild des Gemeinderates sein und in seiner Zusammensetzung die Zusammensetzung des Rates widerspiegeln muss. Diese dürfen nicht unabhängig von dem Stärkeverhältnis der Fraktionen besetzt werden, über das die Gemeindebürger bei der Wahl der Ratsmitglieder mitentschieden haben (BVerwG, Urt. vom 27. März 1992, aaO, S. 109 m. w. N.; Urt. vom 10. Dezember 2003, aaO; s.a. BayVGh, Urt. vom 17. März 2004 - 4 Bv 03.1159 -, BayVBl. 2004, 429, 431; zur Spiegelbildlichkeit des Stärkeverhältnisses der Mitglieder des Bundestages im Vermittlungsausschuss siehe BVerfG, Urt. vom 8. Dezember 2004 - 2 BvE 3/02 - B II 2). Aus diesem Grunde haben die einzelnen Fraktionen Anspruch auf Berücksichtigung bei der Ausschussbesetzung nach Maßgabe ihrer jeweiligen Mitgliederzahl (BVerwG, Beschl. vom 7. Dezember 1992 - BVerwG 7 B 49.92 -, Buchholz 11 Art. 28 GG Nr. 87; Urt. vom 10. Dezember 2003, aaO). Nach welchem Verfahren die Verteilung der Sitze im Verwaltungsausschuss vorgenommen wird, können die Ratsfrauen und Ratsherren - einstimmig - selbst bestimmen (§ 56 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 in Verbindung mit § 51 Abs. 9 NGO). Von dieser Möglichkeit ist in der Stadt S. nicht Gebrauch gemacht worden. Unter diesen Voraussetzungen werden nach § 56 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 in Verbindung mit § 51 Abs. 2 Satz 1 NGO die Ausschüsse in der Weise gebildet, dass die von den Ratsfrauen und Ratsherren festgelegten Sitze auf die Vorschläge der Fraktionen und Gruppen des Rates nach der Reihenfolge der Höchstzahlen verteilt, die sich durch Teilung der Mitgliederzahlen der Fraktionen und Gruppen durch 1, 2, 3 usw. ergeben. Dieses Verteilungsverfahren nach d'Hondt ist in der höchstrichterlichen Rechtsprechung als mathematisches Verfahren zur Besetzung von Sitzen in Ausschüssen anerkannt und verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden (vgl. BVerfG, Beschl. vom 17. September 1997 - 2 BvE 4/95 -, BVerfGE 96, 264, 283; Beschl. vom 24. November 1988 - 2 BvC 4/88 -, BVerfGE 79, 169, 171; aus der jüngeren Rechtsprechung vgl. BayVGh, Urt. vom 17. März 2004 - 4 Bv 03.1159 -, BayVBl. 2004, 429, 430, und Urt. vom 17. März 2004 - 4 Bv 03.117 -, BayVBl. 2004, 432, 434). Danach ergibt sich, dass der Klägerin und der Beigeladenen jeweils für 4 der insgesamt 8 Sitze der Beigeordneten im Verwaltungsausschuss der Stadt S. das Vorschlagsrecht zukommt, und der

Antrag der Klägerin auch insoweit Erfolg hat. Diese Sitzverteilung ergäbe sich im vorliegenden Falle im Übrigen auch dann, wenn die Verteilungsverfahren nach Hare-Niemeyer oder nach Sainte Lague/Schepers (vgl. dazu Randak, BayVBl. 2004, 705f.) angewandt worden wären.

Die gegen diese Sitzverteilung - u. a. von der Beigeladenen - geltend gemachten Bedenken greifen nicht durch.

Die Ausrichtung des Verwaltungsausschusses am Prinzip der Spiegelbildlichkeit erfordert im vorliegenden Fall keine Korrektur durch das sog. Mehrheitsprinzip. Der Grundsatz der Spiegelbildlichkeit ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG, Urt. vom 8. Dezember 2004 - 2 BvE 3/02 - B II) dann zu korrigieren, wenn er im Konfliktfall mit dem Prinzip stabiler parlamentarischer Mehrheitsbildung nicht in Einklang zu bringen ist. Nach dem Mehrheitsprinzip, das zu den tragenden Grundsätzen der freiheitlichen Demokratie gehört (vgl. BVerfG, Urt. vom 8. Dezember 2004 - 2 BvE 3/02 - B II 1), sind Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu fassen. Dieses Prinzip ist auf einfachgesetzlicher Ebene in § 47 Abs. 1 NGO für den Rat festgeschrieben. Unabhängig von der Frage, ob das Mehrheitsprinzip die gleiche prägende Kraft wie das Repräsentationsprinzip hat (vgl. BVerfG, Urt. vom 8. Dezember 2004 - 2 BvE 3/02 - B II 1), ist das Repräsentationsprinzip mit dem Mehrheitsprinzip dann in einen schonenden Ausgleich zu bringen, wenn sich die Mehrheitsverhältnisse im zentralen Leitungsgremium mit den Stimmverhältnissen in einem Ausschuss nicht in einem solchen Verhältnis befinden, dass Sachentscheidungen eine realistische Aussicht haben, mit dem Willen einer bestehenden Mehrheit im Plenum (hier: dem Rat) überein zu stimmen (vgl. BVerfG, Urt. vom 8. Dezember 2004 - 2 BvE 3/02 - B II 1). Mit anderen Worten müssen deshalb verkleinerte Abbildungen des Rates, die Ausschüsse, zwar personell dem Grundsatz der Spiegelbildlichkeit gehorchen; Abweichungen sind aber dann in begrenztem Umfang gerechtfertigt, wenn im verkleinerten Gremium nur dadurch Sachentscheidungen ermöglicht werden, die von bestehenden Mehrheiten im Rat getragen werden (vgl. BVerfG, Urt. vom 8. Dezember 2004 - 2 BvE 3/02 - B II 1).

Eine solche Abweichung ist im vorliegenden Fall nicht geboten. Denn im Rat der Stadt S., dessen Beschlüsse nach § 57 Abs. 1 Satz 1 NGO vom Verwaltungsausschuss vorbereitet werden, verfügt weder die Klägerin noch die Beigeladene über die absolute Mehrheit der Stimmen. In diesem Fall sind also ohnehin im Rat jeweils Mehrheiten im Einzelfall zu bilden, die sich anhand der jeweils zu entscheidenden Sachfrage nach Maßgabe des § 39 NGO finden. Nach § 39 Abs. 1 NGO üben nämlich die Ratsmitglieder - über mögliche par-

teipolitische Bindungen hinaus - ihre Tätigkeit im Rahmen der Gesetze nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das Gemeinwohl geleiteten Überzeugung aus. Allein dies zwingt die Ratsmitglieder zu Entscheidungen, die am Gemeinwohl orientiert sind und eine Blockade oder grundsätzlich gegensätzliche Haltung zwischen Verwaltungsausschuss und Rat vermeiden. Der Senat hat auch keine Anhaltspunkte dafür, dass es nach seiner Entscheidung vom 12. Februar 2003 - 10 ME 239/03 -, aaO, schon zu unzumutbaren Kräfteverhältnissen im Rat und Verwaltungsausschuss der Stadt S. gekommen ist, so dass eine Korrektur des Prinzips der personellen Spiegelbildlichkeit erforderlich wäre. Nach Angaben des Beklagten in seinem Schriftsatz vom 9. Dezember 2004 hat es bisher Schwierigkeiten in der Arbeit des Verwaltungsausschusses nicht gegeben.

In der von der Klägerin erstrebten Besetzung des Verwaltungsausschusses liegt auch keine Verletzung des Wählerwillens, wie er in den Kommunalwahlen vom 9. September 2001 zum Ausdruck gekommen ist. Die besondere Stellung und Funktion des (zukünftigen) hauptamtlichen Bürgermeisters als (fraktionsloses) Gemeinderatsmitglied und Vorsitzender des Verwaltungsausschusses war den Wahlbürgern zum Zeitpunkt der Wahlentscheidung ebenso bekannt wie die Erforderlichkeit der den gesetzlichen Regelungen folgenden Umbildungen des Rates und des Verwaltungsausschusses.

Schließlich gebietet auch - anders als das Verwaltungsgericht meint - § 51 Abs. 4 NGO nicht die Beibehaltung der von der Beigeladenen bevorzugten Besetzung des Verwaltungsausschusses. Das Verwaltungsgericht hat dargelegt, dass nach § 51 Abs. 4 NGO lediglich die ehrenamtlichen Ratsfrauen und Ratsherren über die Besetzung eines Ausschusses beschließen, der hauptamtliche Bürgermeister insoweit also kein Stimmrecht habe. Nach der ratio legis solle also auch die Zusammensetzung des Verwaltungsausschusses die durch die Sitzverteilung im Rat zum Ausdruck kommenden Mehrheitsverhältnisse im Rat der Gemeinde widerspiegeln, unabhängig von dem Amt und der Person des in diesem Zusammenhang nicht mitwirkungsberechtigten hauptamtlichen Bürgermeisters. Diese Erwägungen tragen die Entscheidung des Verwaltungsgerichts aber bereits deswegen nicht, weil die nach § 51 Abs. 4 NGO vorgesehene Entscheidung der Ratsfrauen und Ratsherren sich allein auf die sich (hier:) aus § 51 Abs. 2 NGO ergebende Sitzverteilung nach dem dort vorgesehenen mathematischen Verteilungsverfahren nach d'Hondt bezieht.

Da endlich auch ein Antrag der Klägerin auf Umbildung des Verwaltungsausschusses vorliegt, musste die Berufung der Klägerin Erfolg haben. ...

Berichtigung

Bemessung der „Spielautomatensteuer“

Das Einspielergebnis ist als Grundlage für die Bemessung der „Spielautomatensteuer“ ungeeignet.

(amtlicher Leitsatz)

Niedersächsisches OVG

Beschluss vom 28. Januar 2005 - 13 ME 526/04 -

Die Urteilsgründe sind in NST-N 2/2005 auf Seite 48 abgedruckt. Durch ein Versehen ist dieser Beschluss mit einem falschen Datum veröffentlicht worden.

Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft TA Luft mit Erläuterungen

von Gewerbeassessor Dipl.-Ing. Siegfried Kalmbach mit Beiträgen von Dr. Dieter Cohors-Fresenborg, Dipl.-Met. Arno Graff und Dr. Hans-Joachim Hummel begründet von Siegfried Kalmbach und Jürgen Schmölling

5., vollständig neu bearbeitete und erweiterte Auflage, 2004, 475 Seiten, 15,8 x 23,5 cm, kartoniert, 49,80 EUR
ISBN 3-503-06677-2
Erich Schmidt Verlag, Berlin

Die 2002 in Kraft getretenen umfassenden Änderungen der TA Luft wurden u.a. durch die Umsetzung und weitere Konkretisierung der IVU-Richtlinie der EU erforderlich. Die EU sah die Notwendigkeit, „beste verfügbare Techniken“ bei Genehmigungsverfahren zu Grunde zu legen. Dies erfolgt durch sog. BREFs (Best available technique REference Documents). Soweit sie vorliegen, bestimmen sie auch den Emissionsteil der TA Luft 2002.

Der „Stand der Technik“ - im deutschen Umweltrecht wurde dieser Begriff beibehalten, inhaltlich jedoch an die Definition der EU angepasst - soll dabei den verschiedenen Gesichtspunkten des Umweltschutzes und der Umweltbereiche gerecht werden. Bei den für eine nachvollziehbare Kontrolle des „Standes der Technik“ unerlässlichen Parametern, den Emissionswerten, ist man allerdings weiterhin auf die Einzelkomponenten der Luftverunreinigungen angewiesen.

Die neue TA Luft, die seit dem 3. Oktober 2002 in Kraft ist, ist sowohl auf der Emissions- als auch der Immissionsseite weiterhin formal eine reine Luftreinheits-Vorschrift. Allerdings regelt sie entscheidend industrielle und gewerbliche Tätigkeiten auch im Blick auf die anderen Umweltbereiche. Sie gibt daher allen Beteiligten verlässliche Maßstäbe und ermöglicht damit die erforderliche Rechtssicherheit.

Dieser Band enthält, neben der TA Luft mit umfassenden Erläuterungen, die notwendigen ergänzenden Verordnungen und Richtlinien zum Stand der Technik und zur Luftqualität in den jeweils neuesten Fassungen.

Effizienz in der Kommunalverwaltung

Dezentrale Verantwortung, Produkte, Budgets und Controlling

von Prof. Dr. Gunnar Schwarting, Beigeordneter a.D., Geschäftsführer des Städtetages Rheinland-Pfalz, Honorarprofessor an der Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer

Reihe: Finanzwesen der Gemeinden, Band 07, 2., überarbeitete Auflage, 2005, 272 Seiten, 15,5 x 23,5 cm, fester Einband, 56,80 EUR
ISBN 3-503-08336-7
Erich Schmidt Verlag, Berlin

Online-Bestellung unter: www.ESV.info/3-503-08336-7

Der Prozess der Verwaltungsmodernisierung schreitet weiter fort. Durch die künftige sukzessive Einführung eines neuen kommunalen Haushaltsrechts wird der Modernisierungsprozess in der öffentlichen Verwaltung weitere Dynamik erhalten. Ziel- und Produktorientierung sollen dann ebenso selbstverständlich sein wie ein fundiertes Berichtswesen auf der Basis von Kennzahlen. Zugleich wird die Kosten- und Leistungsrechnung zum Standard kommunalen Finanzmanagements.

Hier hilft das Buch mit einer umfassenden Darstellung der „Bausteine des Neuen Steuerungsmodells“. Es legt einen Schwerpunkt auf die kritische Analyse von Erfolgsbedingungen und

Schwierigkeiten der Verwaltungsmodernisierung. Das Produktverständnis ebenso wie die Einbindung des Controlling in typische Verwaltungsstrukturen oder die Probleme einer Delegation von Verantwortung werden dargelegt. Dem Leser wird anhand von zahlreichen Beispielen verdeutlicht, wie sich Verwaltungsmodernisierung in der Praxis darstellt.

Schwerpunkte
- Ziele und Zielvereinbarungen
- Produkte
- Aufgaben- und Ressourcenverantwortung
- Budgetierung und Budgetsteuerung
- Controlling

Dieses Buch gehört in die Hand eines jeden kommunalen Praktikers, sowohl der Bediensteten in den Kommunen und in den Aufsichtsbehörden als auch aller Kommunalpolitiker.

Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) - Grundsicherung für Arbeitsuchende

Gesetzestext, Erläuterungen und Informationen für Betroffene, Berater und Behörden

von Albrecht Brühl / Albert Hofmann

August 2004, 186 S., 12,80 EUR (im Preis sind die Versandkosten enthalten)

Erste rechtliche Erläuterungen und Informationen zur Grundsicherung für Arbeitslose (SGB II) werden in dem Ratgeber von Albrecht Brühl und Albert Hofmann vorgelegt. Das Buch enthält den Gesetzestext, die vorliegenden Verordnungsentwürfe, wie z.B. zur Berechnung von Einkommen und Nebeneinkommen sind in den Ratgeber ebenso eingearbeitet wie die nach einem Krisentreffen im Kanzleramt angekündigten Gesetzeskorrekturen. Das Buch informiert über die Gesetzesgeschichte, die Hilfeberechtigung, die Arbeitsförderung, den Lebensunterhalt, den Einkommens- und Vermögenseinsatz, die Bedarfs- und Verwandtengemeinschaften, die Sanktionsmöglichkeiten, die Träger und das Verfahren.

Das Inhaltsverzeichnis kann unter www.grundsicherungsrecht.de eingesehen werden.

Bezug (mit Brief, Fax oder E-Mail) über: Albert Hofmann, Carl-Goerdeler-Str. 124, 60320 Frankfurt, Fax (069) 56 003 758, E-Mail: dr.ahofmann@t-online.de.

Das neue SGB IX

Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen

Textausgabe des Neunten Sozialgesetzbuches, mit ausführlicher Kommentierung der aktuellen Gesetzgebung

von Horst Marburger

4., neu bearbeitete Auflage, 160 Seiten, Paperback, 9,95 EUR
ISBN 3-809-7466-2

WALHALLA Fachverlag, 2004, www.walhalla.de

Mehr Rechte für Menschen mit Behinderungen

Seit dem Inkrafttreten am 1. Juli 2001 regelt das Neunte Sozialgesetzbuch das Recht behinderter und von Behinderungen bedrohter Menschen auf Rehabilitation und Teilhabe. Erklärtes Ziel ist es, die Selbstbestimmung und gleichberechtigte Teilnahme am Leben in der Gesellschaft - insbesondere am Arbeitsleben - zu fördern sowie Benachteiligungen zu vermeiden oder ihnen entgegenzuwirken.

Das neue SGB IX aus dem WALHALLA Fachverlag bietet neben dem vollständigen Gesetzestext eine praxisorientierte Einführung, die zum besseren Verständnis dieser komplizierten Rechtsmaterie beiträgt. Es richtet sich an Mitarbeiter von Reha-

bilitationsträgern und Integrationsämtern, Arbeitgeber und Betriebsräte. Behinderte und von Behinderung betroffenen Menschen können sich anhand dieser Textausgabe über die ihnen zustehenden Leistungen informieren.

Unter anderem werden folgende Punkte des Gesetzes ausführlich erläutert:

- Allgemeine Leistungsgrundsätze
- Anspruch auf Leistungen zur Teilhabe
- Unterhaltssichernde und andere ergänzende Leistungen
- Beratung und Auskunft durch gemeinsame Servicestellen
- Beschäftigungspflicht und Kündigungsschutz
- Personalvertretungen der behinderten Menschen
- Integrationsfachdienste und Integrationsprojekte

Die 4., neu bearbeitete Auflage berücksichtigt die zahlreichen Änderungen seit Inkrafttreten des Gesetzes - zuletzt durch die Hartz-Gesetze III und IV sowie durch das Gesetz zur Einführung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch.

Bauvorhaben im Außenbereich

Rechtsgrundlagen - Zulässigkeitsrahmen - Steuerung - Verfahren

Baurecht und Bautechnik Band 11

von Dr. Hans-Joachim Koppitz, Referatsleiter im Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr des Landes Brandenburg i.R.

2., überarbeitete Auflage 2004, 164 Seiten, 29,80 EUR
ISBN 3 503 08332 4
Erich Schmidt Verlag, Berlin

Die Bauvorhaben im Außenbereich sind ein ständig aktuelles Thema der Zulässigkeit von Bauvorhaben, das in der praktischen Handhabung viele Probleme beinhaltet.

Grundsätzlich soll der Außenbereich von Bebauung frei bleiben. Jedoch sind in bestimmtem Maße Vorhaben auch im Außenbereich zulässig. Damit ist dieser einer der planungsrechtlichen Bereiche, für die das Baugesetzbuch die Voraussetzungen der Zulässigkeit von Vorhaben geregelt hat. Das sind der (qualifiziert) beplante Bereich, der Innenbereich (im Zusammenhang bebauter Ortsteil) sowie eben der Außenbereich. Je nachdem welcher Bereich vorliegt, sind die Voraussetzungen für die Zulässigkeit von Vorhaben anders bestimmt.

Dieses Buch beschäftigt sich ausschließlich mit dem Außenbereich. Auf die anderen Bereiche wird jedoch insofern eingegangen, als es für das Verständnis der Regelungen zum Außenbereich erforderlich erscheint, so z.B. zur Veränderung des Außenbereichs durch Einbeziehung von Außenbereichsflächen in den Innenbereich durch Ergänzungssatzung.

Eingearbeitet sind alle bis September 2004 erfolgten Rechtsänderungen, vor allem das Europarechtsanpassungsgesetz Bau (EAG Bau) vom 24. Juni 2004. Dieses Gesetz bringt für den Außenbereich u.a. so wichtige Neuregelungen/Änderungen wie die Aktualisierung des Landwirtschaftsbegriffs, die Einführung eines sachlichen Flächennutzungsplans zur Steuerung bestimmter privilegierter Vorhaben sowie die Möglichkeit, Baugesuche für ein Jahr zurückzustellen, die Privilegierung von Biomasseanlagen, die Einführung einer Rückbauverpflichtung für bestimmte privilegierte Vorhaben als weitere Zulässigkeits-

voraussetzung und die Aktualisierung der Voraussetzungen für Außenbereichszustellungen.

Das Buch gibt hierzu auf der Grundlage der Rechtsprechung sowie in Auswertung der Kommentarliteratur Hilfe und Unterstützung. Als Anlagen findet der Leser praktische Hilfe für seine Arbeit. Es wendet sich vor allem an die Kommunalverwaltungen, die Fach- und Baugenehmigungsbehörden und die gewählten Mitglieder der Gemeindevertretungen. Gleichzeitig gibt es aber auch dem interessierten Bürger Auskunft über die Rolle des Außenbereichs im Baugeschehen nach dem Baugesetzbuch.

Sozialhilfe SGB XII Grundsicherung für Arbeitssuchende SGB II

Textausgabe mit aktuellen Verordnungen

2005, 2., aktualisierte und erweiterte Auflage, 104 Seiten, 9,80 EUR; ab 12 Expl. 8,80 EUR; ab 25 Expl. 8,- EUR (Mengenpreise nur bei Abnahme durch einen Endabnehmer zum Eigenbedarf)
ISBN 3-415-03518-2

Richard Boorberg Verlag, Stuttgart bzw. München
Mit der Reform des Sozialrechts kommt die Bundesregierung auch der seit längerem bestehenden Forderung nach einer Weiterentwicklung des Sozialhilferechts (Bundessozialhilfegesetz) nach und ordnet es zusammenfassend als Zwölftes Buch in das Sozialgesetzbuch ein, das am 1. Januar 2005 in Kraft getreten ist. In das SGB XII wurde zum Beispiel die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung einbezogen. Die Regelsatzverordnung ist abgedruckt.

Durch das „Vierte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt“ (Hartz IV) ist mit Wirkung vom 1. Januar 2005 das SGB II (Grundsicherung für Arbeitssuchende) in Kraft getreten. Es führt die Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe für erwerbsfähige Hilfeempfänger zum Arbeitslosengeld II zusammen. In das SGB II sind die Änderungen durch das Kommunale Optionsgesetz für Städte und Landkreise als kommunale Träger eingearbeitet. Abgedruckt sind auch die Alg-II-Verordnung zur Einkommensberechnung und die Mindestanforderungs-Verordnung.

Die Textausgabe mit Inhaltsverzeichnis nach Paragraphen- und Seitenangaben bietet den aktuellen Vorschriftext des SGB XII und des SGB II (Stand 1. Januar 2005) und ist eine zuverlässige Arbeitsgrundlage.

Die Kommune als Vertragspartner

Vertragsbeispiele und Erläuterungen

von Dr. Christofer Lenz, Fachanwalt für Verwaltungsrecht, Stuttgart, und Erich Mittermayr, Referent im Innenministerium Baden-Württemberg, unter Mitarbeit von Dr. Joachim Pfeiffer, MdB, Wirtschaftsförderer der Landeshauptstadt Stuttgart a.D., und Dr. Herbert O. Zinell, Oberbürgermeister der Großen Kreisstadt Schramberg

2004, 332 Seiten, 32,- EUR
ISBN 3-415-03355-4

Richard Boorberg Verlag, Stuttgart bzw. München
Die Rechtsform des Vertrages ist in der kommunalen Verwaltungspraxis als unerlässliches Instrument effizienten und flexiblen Verwaltungshandelns nicht mehr wegzudenken. Die Vieltätigkeit der Regelungsvarianten bietet die Möglichkeit, sachlich vernünftige Einzelfallgestaltungen zu schaffen und einvernehmliche Problemlösungen für die unterschiedlichsten Lebenssachverhalte zu finden.

Das Handbuch bietet eine praktische Hilfestellung für die Erarbeitung und Umsetzung rechtsverbindlicher Vertragsgestaltungen seitens der Kommu-

ne und ihrer Vertragspartner. Hervorzuheben ist der dreistufige Aufbau innerhalb der einzelnen Vertragskomplexe: Der konkrete, vollständig ausformulierte Vertrag steht im Mittelpunkt. Die Darstellung der wirtschaftlichen und rechtlichen Vertragsgrundlagen ist dem einzelnen Vertragsbeispiel vorangestellt. Ergänzend sind ausführliche Erläuterungen der einzelnen Regelungen, die mit Blick auf die wirtschaftlichen Interessen der Vertragsparteien vor allem vertiefende Hinweise zur Rechtslage enthalten, abgedruckt.

Die Verfasser haben auf der Grundlage ihrer langjährigen Erfahrung Wert darauf gelegt, sowohl die in der Praxis der Gemeinde- und Stadtverwaltungen häufig anzutreffenden Vertragssituationen mit Bezug zum öffentlichen Recht als auch nicht alltägliche Sonderfälle abzubilden. So haben unter anderem städtebauliche Verträge und Erschließungsverträge, in denen das aktuelle Europarechtsanpassungsgesetz Bau bereits berücksichtigt ist, aber auch vertragliche Vereinbarungen zur interkommunalen Zusammenarbeit (z.B. eine Zweckverbandsvereinbarung), sowie kommunale Gesellschaftsverträge für eine regionale Wirtschaftsförderungsgesellschaft oder eine kommunale Wohnungsbaugesellschaft Aufnahme in das Handbuch gefunden. Daneben sind kommunale Gestattungsverträge, wie zum Beispiel ein Vertrag über die Nutzung von gemeindlichen Grundstücken zur Errichtung von Windkraftanlagen oder ein Mietvertrag über einen Mobilfunkantennen-Standort, die für die Kommunen in den letzten Jahren zunehmend an Bedeutung gewonnen haben, berücksichtigt.

Für die in den Kommunalverwaltungen verantwortlichen Fachkräfte und die beteiligten Vertragspartner ist das Buch eine optimale Arbeitsgrundlage zur Vorbereitung und Ausgestaltung von Vertragstexten im Einzelfall.

Christian Schrader

Die kommunalen Spitzenverbände und der Schutz der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie durch Verfahren und Verfahrensgestaltung

2004, XXIV, 405 S., brosch., 79,- EUR
ISBN 3-8329-0816-1
(Kommunalrecht - Kommunalverwaltung, Bd. 45)

Der Autor untersucht die Rechtsstellung der kommunalen Spitzenverbände. Schwerpunkt des Werks sind die verfassungsrechtlichen Grundlagen ihrer Beteiligung bei der nationalen und europäischen Rechtssetzung. Die kommunale Selbstverwaltungsgarantie gebietet verfassungsrechtlich die frühzeitige und hinreichende Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände in der nationalen Rechtssetzung. Als Organe der kommunalen Interessenvertretung sind sie darüber hinaus in allen kommunalrelevanten Fragen der EU-Gesetzgebung schon bei der nationalen Entscheidungsvorbereitung zu beteiligen. Dieses Ergebnis stützt sich maßgeblich auf die materielle Verknüpfung des Subsidiaritätsgrundsatzes in der Strukturierungsklausel des Art. 23 Abs. 1 S. 1 GG mit dem materiellen Aufgabenverteilungsprinzip des Art. 28 Abs. 2 GG zuzugunsten der Kommunen. Hinzu kommt die Übertragung des Gedankens des (Grund-)Rechtsschutzes durch Verfahren auf das Recht der kommunalen Selbstverwaltung (prozeduraler Schutz der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie). Die Ergebnisse dieser rechtswissenschaftlichen Untersuchung stärken die derzeitige und die zukünftige Stellung der kommunalen Spitzenverbände. Dr. Christian Schrader ist als Rechtsanwalt in Freiburg i. Br. schwerpunktmäßig im Verwaltungsrecht tätig. Er verfügt über langjährige Erfahrungen in der Beratung von Kommunen.

Neues kommunales Finanz- und Produktmanagement

Neues Kommunales Finanz- und Produktmanagement. Erfolgreich steuern und budgetieren

von Dr. Hansjürgen Bals

2004, X, 270 Seiten, kartoniert, 24,80 EUR
ISBN 3-7825-0420-8

(Die neue Kommunalverwaltung Band 10)
Jehle, Verlagsgruppe Vöthling Jehle Rehm
(www.huethig-jehle-rehm.de)

Den meisten Kommunen steht Jahr für Jahr ein schmaleres Budget zur Verfügung. Die Steuerung des kommunalen Haushalts durch die Erstellung eines optimalen Haushaltsplans ist daher von großer Bedeutung. Als zehnter Band der Reihe „Die neue Kommunalverwaltung“ erscheint nun eine handliche Einführung, die allen Verantwortlichen Wissens- und Bedenkenswertes rund um ein modernes Finanz- und Produktmanagement für Kommunen zur Verfügung stellt. Von der Aufstellung des Budgets „Allgemeine Finanzwirtschaft“ über Rahmenplanung, Eckwertebeschluss und Erstellung der Teilhaushalte bis zur Verabschiedung des Gesamtetats werden alle Schritte der kommunalen Budgetierung detailliert betrachtet. Auch Fragen der Leistungsverrechnung, des Wettbewerbs, des neuen Rechnungswesens und der Kostenrechnung werden in die praxisnahe Darstellung einbezogen. Im Anhang bietet der Band als praktische Arbeitshilfe verschiedene Muster-Dienstanweisungen.

Der Autor Dr. Hansjürgen Bals, Mitherausgeber der Reihe „Die neue Kommunalverwaltung“, ist ein ausgewiesener Experte des kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens. Nach einem Studium der Volkswirtschaft sammelte er reichlich praktische Erfahrung als Stadtkämmerer und Hauptgutachter der KGSt. Er arbeitet heute als freier Berater am Kommunalwissenschaftlichen Institut der Universität Potsdam und hat bereits zahlreiche Fachbeiträge veröffentlicht.

Olaf Klostermann

Beamtenrecht in Niedersachsen

Ein Leitfaden für Ausbildung, Studium und Praxis

Paperback-Einband, 264 Seiten, 1. Auflage
Januar 2005, 19,90 EUR

ISBN 3-932086-06-6
Pinkvoss Verlag, Hannover

Für Niedersachsen ist derzeit kein aktuelles Lehrbuch zum Beamtenrecht erhältlich. Auszubildende und Studierende müssen bislang auf Lehrbücher zum Bundesrecht oder zum Recht anderer Bundesländer zurückgreifen und aufwändig auf niedersächsisches Recht übertragen.

Mit diesem Leitfaden soll diese Lücke geschlossen werden. Der Leitfaden richtet sich zunächst an alle Auszubildenden und Studierenden im Bereich öffentliche Verwaltung, die ihr Fachwissen vertiefen möchten. Darüber hinaus können sich aber auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von personalverwaltenden Stellen und Personalräte einen Überblick über dieses Rechtsgebiet verschaffen.

Der Text ist größtenteils dem im gleichen Verlag erschienenen Kommentar zum Beamtenrecht (Kümmel) entnommen. Die Erläuterungen werden im Leitfaden nach Themengebieten sortiert und auf die wesentlichen Inhalte reduziert. Sofern weitergehender Informationsbedarf besteht, kann hierfür der Kommentar zu Hilfe genommen werden. Ergänzt wird der Text durch Tabellen, Schaubilder und Checklisten, die vom Autor zur Veranschaulichung der jeweiligen Themen im Rahmen von Unterrichtstätigkeit entwickelt wurden.

Folgende Kapitel sind in diesem Leitfaden enthalten:

- Das Beamtenverhältnis - Allgemeine Grundlagen
- Begründung und Veränderung des Beamtenverhältnisses - Ernennungsrecht
- Der Werdegang eines Beamten - Laufbahnrecht
- Änderung des funktionellen Amtes - Abordnung, Versetzung, Umsetzung, Zuweisung
- Beendigung des Beamtenverhältnisses
- Rechtliche Stellung des Beamten - Rechte und Pflichten
- Vermögenswerte Rechte
- Rechtsschutz im Beamtenverhältnis.

E-Government der dritten Generation - den Übergang gestalten

Themenheft „Kommunales E-Government“
Deutsche Zeitschrift für Kommunalwissenschaften, DfK

Halbjahresschrift, Heft II/2004; 150 S., Einzelpreis 20,- EUR; Jahresabo (2 Hefte) 35,- EUR
ISBN 3-88118-378-7, ISSN 1617-8203
E-Mail: verlag@difu.de oder Telefax: 030/39001-275

E-Government ist ein kontinuierlicher Innovations- und Modernisierungsprozess. Damit unterliegt es den gleichen Gesetzmäßigkeiten wie andere Innovationen auch: Einführung und Diffusion finden in verschiedenen Phasen statt. Besonders interessant sind die Übergänge zwischen diesen Phasen, da sie als Zeiten wichtiger Weichenstellungen gelten. Ging es in der ersten Generation des E-Government zunächst nur um das Bereitstellen von Information im Internet, so kamen in der zweiten Generation elektronische Kommunikation und Transaktionen hinzu. In der kommenden dritten Generation ist gefordert, die bisher bekannten Innovationen und Einzellösungen zu integrierten und konsolidierten Umsetzungskonzepten zusammenzufügen. Es geht also weniger um einen „höheren Level“ der Nutzung elektronischer Medien, sondern um intelligente Zusammenführungen auf verschiedenen Ebenen. Kennzeichnend für die dritte Generation ist auch, dass neue internetgestützte Beteiligungsformen (E-Partizipation) größeres Gewicht erhalten.

Um Rat und Verwaltung für die Zukunftsanforderungen zu wappnen, müssen die neuen wissenschaftlichen und kommunalpraktischen Positionen und Erkenntnisse diskutiert werden. Das aktuelle Themenheft „Kommunales E-Government“ der Deutschen Zeitschrift für Kommunalwissenschaften (DfK) bietet dafür den Rahmen: Namhafte Experten geben Antworten auf die wichtigsten Fragen zur Gestaltung des Übergangs in die neue Innovationsphase.

- Hermann Hill führt in seinem Beitrag aus, dass E-Government den Staat nicht nur modernisieren, sondern auch transformieren kann und muss. In einer umfassenden Übersicht wird das komplette Spektrum der hierfür relevanten und aktuellen Literatur dokumentiert.
- Herbert Kubicek und Martin Wind machen pragmatische Vorschläge für ein integriertes E-Government auch im föderalen Staat und nennen gute Praxisbeispiele für Vereinheitlichung.
- Busso Grabow, Helmut Drüke und Christine Siegfried stellen einen anderen Aspekt von Integration in den Mittelpunkt: Erfolgreiches E-Government ist nur zu erreichen, so die These, wenn alle wesentlichen Erfolgsfaktoren - die der

Beitrag einzeln nennt - beachtet werden.

- Andreas Engel behandelt das Thema aus ökonomischer Sicht und geht der Frage nach, ob die reine Wirtschaftlichkeitsperspektive zu den richtigen Weichenstellungen führt oder möglicherweise sogar eine Gefährdung des Gemeinwohlaufrags zur Folge hat.
- Martin Hagen und Gisela Schwellach stellen aus der Sicht von kommunal Verantwortlichen den „eigenen“ umfassenden Modernisierungsansatz durch E-Government in der Freien Hansestadt Bremen vor und beschreiben die speziellen bremischen Erfolgsfaktoren.

Insgesamt zeigen die Beiträge, dass die entscheidenden Weichenstellungen im kommunalen E-Government noch ausstehen; die Diskussion über den richtigen Weg wird in diesem Band geführt. E-Government der dritten Generation wird zu größeren Umbrüchen in Verwaltung und Politik führen - auch und gerade im Verhältnis zu den Bürgerinnen und Bürgern wie zur Wirtschaft -, als beim Aufbau der ersten Stadtinformationssysteme vermutet wurde.

**Sozialgesetzbuch II
Grundsicherung für Arbeitsuchende**

Lehr- und Praxiskommentar

herausgegeben von Prof. Dr. Johannes Münder
1. Auflage 2005, 620 Seiten, gebunden, 39,- EUR
ISBN 3-8329-0611-8
Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden

Mit der Einführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende hat der Gesetzgeber eines der größten Reformwerke der neueren Sozialrechtsentwicklung auf den Weg gebracht. Das gesamte Regelwerk ist im Wesentlichen zum 1. Januar 2005 in Kraft getreten.

Der neue Lehr- und Praxiskommentar SGB II stellt der Praxis bereits frühzeitig eine vollständige Kommentierung der Neuregelungen zur Verfügung.

Der Kommentar

- geht kritisch auf die Zentralfragen der Arbeitsfähigkeit, Vermittelbarkeit bzw. Zumutbarkeit ein,
- behandelt die neuen Zuständigkeitsregelungen, einschließlich des Optionsgesetzes,
- erläutert ausführlich die Abgrenzungsfragen zu den an anderer Stelle geregelten Sozialleistungen (SGB III, SGB XII, SGB V, SGB IX, Pflege- und Krankenversicherungsrecht) und
- dokumentiert das neue Verfahrensrecht.

Neben Prof. Dr. Münder sind die Autoren: Christian Armbrorst, Prof. Dr. Uwe-Dietmar Berlit, Prof. Dr. Ulrich-Arthur Birk, Prof. Dr. Albrecht Brühl, Dr. Frank Brünner, Dr. Wolfgang Conradis, Dr. Albert Hoffmann, Stephan Niewald und Dietrich Schoch.

Kommunale Selbstverwaltung

Rechtsgrundlagen - Organisation - Aufgaben - Neue Steuerungsmodelle

von Dr. Klaus Vogelgesang, Vorsitzender Richter am Bundesverwaltungsgericht a.D., Uwe Lübking, Beigeordneter beim Deutschen Städte- und Gemeindebund, Ina-Maria Ulbrich, Regierungsrätin im Wirtschaftsministerium Mecklenburg-Vorpommern

3., überarbeitete Auflage, 2005, 379 Seiten, fester Einband, 68,- EUR
ISBN 3 503 08308 1
Erich Schmidt Verlag

Mit diesem Buch erhalten Sie eine verständliche, praxisorientierte, wissenschaftlich fundierte und umfassende Darstellung des gesamten kommunalen Selbstverwaltungsrechts. Sie finden alles von der Rechtsstellung der Kommunen bis hin zur Organisation der Selbstverwaltung. Die Darstellung beruht auf der teilweise langjährigen Erfahrung der Autoren in der Verwaltung, der Verwaltungsgerichtsbarkeit und in der täglichen Arbeit mit den Kommunen.

Besonders berücksichtigt sind die grundlegenden Änderungen des Kommunalverfassungsrechts in den Bundesländern und die vielfach unbekannt und unterschätzten Auswirkungen des EU-Rechts auf die Kommunen. Hierbei wird auch die einschlägige Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshof gewürdigt.

Weitere Schwerpunkte sind:

- die umfassende Erläuterung des Satzungsrechts
- die Staatsaufsicht, der Rechtsschutz der Kommunen gegen staatliche Eingriffe und mögliche Formen kommunaler Zusammenarbeit
- Möglichkeiten, Probleme und Grenzen des wirtschaftlichen Handelns der Kommunen
- Grundlagen der Haushaltswirtschaft

Im Einzelnen wird auf die Versuche und Pilotprojekte zur Modernisierung der Kommunalverwaltung mit ihren verschiedensten Auswirkungen eingegangen.

Online-Bestellung unter: www.ESV.info/3-503-08308-01

SGB XII - Sozialhilfe

Kommentar

von Christian Grube und Prof. Dr. Volker Wahrendorf

2005, 1.100 Seiten in Leinen, 68,- EUR
ISBN 3-406-50903-7
Verlag C. H. Beck, München

Dieser neue kompakte Kommentar umfasst das neue Recht der Sozialhilfe, das bisher im Bundessozialhilfegesetz und jetzt im SGB XII geregelt ist einschließlich der Grundsicherung im Alter. Daneben sind die sozialhilferechtlich maßgeblichen Bestimmungen des SGB II erläutert, das die Grundsicherung für Arbeitsuchende regelt und mit der Arbeitsförderung kombiniert. Ebenfalls kommentiert ist das Asylbewerberleistungsgesetz.

**Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch
- Sozialhilfe - (SGB XII)**

Textausgabe mit sämtlichen Rechtsverordnungen, Einführung und Stichwortverzeichnis. Im Anhang u.a. SGB I, AsylbLG, Auszug SGB IX, BudgetVO, Synopse BSHG/SGB

von Hans-Dieter Model, BMGS

34. Aufl. 2005 (nach 33 Aufl. BSHG), XLII und 240 Seiten, Taschenformat, kart., 16,- EUR
ISBN 3-7922-0001-5
Verlag Reckinger & Co., Siegburg

Auch bei dieser Auflage wird an der bewährten Praxis festgehalten, sämtliche Rechtsverordnungen zur Durchführung des SGB XII abzudrucken. Zusätzlich ist die Budgetverordnung aufgenommen worden. Im Rahmen der Einführung sind eine Synopse zum SGB XII und eine Übersicht der Änderungsgesetze zum BSHG eingefügt, die dem Gesetzesanwender die Orientierung in dem neu gestalteten Sozialhilferecht erleichtern wird.